Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

ACAD.
LUGD.BAT
BIBL.

Karl Ribbentrop
Gerichtsreferendar aus Groß-Salze.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1912.

Referent: Professor Dr. Matthiaß

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0023

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung: Abgrenzung des Themas 1

II. Abhandlung:

Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Teil.

§ 1. Die Haftung der Versicherungsforderung im gemeinen Recht 2

§ 2. Die Haftung der Versicherungsforderung im partikularen Recht und im Reichsrecht 4

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Recht.

§ 3. Die Voraussetzungen der Haftung im allgemeinen (§ 1127 Abs. 1 BGB.) 10

§ 4. Der Beginn der Haftung 21

§ 5. Das Wesen der Haftung 26

§ 6. Die Wirkung der Haftung

a) Im allgemeinen 29

§ 7. b) In dem besonderen Fall der Wiederherstellungsklausel (§ 1130 BGB.) 44

§ 8. Das Erlöschen der Haftung

a) Im allgemeinen 48

b) In dem besonderen Fall der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung der versicherten Gegenstände (§ 1127 Abs. 2 BGB.) 50

§ 9. III. Die verschiedenen Versuche, die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek theoretisch zu begründen . . . 52

Literaturverzeichnis.

v. Bar, Das hannoversche Hypothekenrecht. 1871. (v. Meibom, Das Hypothekenrecht. Bd. 1.)

Bernhöft, Die Rechtsstellung des Nießbrauchers und der Hypothekengläubiger bei der Feuerversicherung nach gemeinem und mecklenburgischem Rechte. In der Festschrift für v. Buchka. Rostock 1891.

Best, Das Grundbuch- und Hypothekenrecht der neuen bürgerlichen Gesetzgebung für das Deutsche Reich. Gießen 1896.

Best, Das Versicherungsvertragsgesetz. 1908.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1903.

Bonschab, Die Verpflichtung des Hypothekenschuldners zur Versicherung seiner Gebäulichkeiten. In Seufferts Blättern Bd. 74.

BGB., Kommentar von Reichsgerichtsräten. 1910.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Bd. 2. Jena 1904.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. Tübingen 1905.

Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. Halle 1908.

Dernburg, Das preußische Hypothekenrecht. Abt. 2. Leipzig 1891.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 6: Urheber-, Patent-, Zeichen-, Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung. Bearbeitet von Kohler 1910.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. In Bindings Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1893.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. In Die Kultur der Gegenwart Teil 2 Abt. 8. Leipzig 1906.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2: Sachenrecht. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1905.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. u. 5. Aufl. Bd. 2. 1905.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2: Das Sachenrecht. 1./2. Aufl. Marburg 1910.

Exner, Kritik des Pfandrechtsbegriffs nach römischem Recht. Leipzig 1873.

Falkmann, Inwieweit kann der Pfandgläubiger nach Fälligkeit seiner Forderung über eine ihm als Pfand haftende Forderung verfügen? In Gruchots Beiträgen Bd. 44.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1909.

Freudenstein, Über die Rechte des Hypothekengläubigers an der Brandentschädigung. In Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch 11. Jahrg.

Fuchs, Grundbuchrecht. Bd. 1: Materielles Grundbuchrecht. Berlin 1902.

Gerhard u. a., Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Bd. 2: Sachenrecht. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 1905.

Gierke, J., Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache. Nebst Anhang. Berlin 1899.

Gierke, J., Der Versicherungsvertrag beim Nießbrauch im Bürgerlichen Gesetzbuch. In Jherings Jahrbüchern Bd. 40.

Girth, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer. Sonderabdruck aus den Annalen des gesamten Versicherungswesens. 1903.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1905.

Goltermann, Hypothekengläubiger und Gebäudeversicherung nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Leipziger Diss. 1907.

Hachenburg, Beiträge zum Hypotheken- und Grundschuldrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1895.

Hagen, Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek. In Jherings Jahrbüchern Bd. 51.

Hager u. **Behrend,** Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 2. Aufl. Berlin 1910.

Hallbauer, Das deutsche Hypothekenrecht. 2. Aufl. Leipzig 1908.

Hecker, Zur Lehre über die rechtliche Natur der Versicherungsverträge. München 1894.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Heinsheimer, Das badische Pfandrecht. Leipzig 1876. (v. Meibom, Das Hypothekenrecht. Bd. 7. Abt. 2.)

Heyroth, Wie haften dem Hypothekar die Versicherungsgelder? Diss. Greifswald 1902.

Hülße, Der Schutz der Hypothekengläubiger im Versicherungsrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 3.

Hülße in Baumgartens Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft Bd. 5.

Iwand, Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers in bezug auf die sogen. Wiederherstellungsklausel. In der Deutschen Juristenzeitung 1910 S. 818.

Josef, Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.

Josef, Neue Streitfragen aus dem Gebiet der Gebäudefeuerversicherung. In Badische Praxis 1908 Nr. 10/11.

Kirchhofer, Die Stellung der Hypothekengläubiger bei der Immobiliarfeuerversicherung nach schweizerischem Recht. Berner Diss. 1895.

Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht und die württembergischen Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. Stuttgart 1905.

König in W. Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3. Leipzig 1885.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1906.

Kretzschmar, Die hypothekenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung Bd. 9.

Kuhfahl u. Sauer, Gesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1908.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1903.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Lippmann, Ansprüche des Käufers auf Zession des Versicherungsanspruchs. In Jherings Jahrbüchern Bd. 7.

Madai, Hat der hypothekarische Gläubiger ein Recht auf die Assekuranzgelder, zu deren Belauf das ihm verpfändete Haus versichert worden ist? Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 26.

Maenner, Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Grundbuchordnung. 2. Aufl. München 1906.

Mahr, Die Haftung der Forderung gegen den Gebäudeversicherer für die Hypothek gemäß §§ 1127 und 1128 BGB. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1910.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1910.

v. Meibom, Das mecklenburgische Hypothekenrecht. Leipzig 1871.

Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungen. Jahrg. 1906—1910.

Motive des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3.

Naumann, Das Recht des Hypothekengläubigers an den Versicherungsgeldern. Göttinger Diss. 1872.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1910.

Neumann, Sicherung der Hypothekengläubiger in dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. In Neumanns Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1906.

Oberlandesgerichtsentscheidungen Bd. 8, 14.

Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht. Bd. 2. 4. Aufl. Berlin 1909.

Ostermeyer, Handbuch des Sachenrechts mit Erläuterungen in der Titelfolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Königsberg 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Sachenrecht. 3. Aufl. Berlin 1906.

Puchelt, Das rechtsrheinisch-französische Privilegienhypothekenrecht. 1870. (v. Meibom, Deutsches Hypothekenrecht. Bd. 3. Abt. 1. Leipzig 1874.)

Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 8, 12, 25, 37, 47, 64, 69.

Reinbeck, Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden. München 1905.

Roth, Bayerisches Zivilrecht. Teil 2. 2. Aufl. 1898.

Regelsberger, Das bayerische Hypothekenrecht. 3. Aufl. 1896. (v. Meibom, Deutsches Hypothekenrecht. Bd. 3.)

Römer, Das württembergische Unterpfandsrecht. 1876. (v. Meibom Bd. 6.)

Salinger, Über den Umfang des der Hypothek und Grundschuld verhafteten Objekts nach preußischem Recht.

Scherer, Ergreift das Pfandrecht die Versicherungssumme? In Jherings Jahrbüchern Bd. 20.

Scheven, Der Einfluß der Real- und Beschlagnahmegläubiger auf die Versicherung eines Grundstücks gegen Feuersgefahr. In der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 1902.

Schneider, Zur Auslegung des § 1128 BGB. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 90.

Schneider, Die Erstreckung der Hypothekenhaftung auf die Versicherungsforderung nach §§ 1127, 1128 BGB. Im Recht 1908.

Schneider, Bemerkungen zum Versicherungsvertragsgesetz. In der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1909.

Schneider, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. 1908.

v. Selle, Das Recht des Pfandgläubigers auf die Versicherungssumme. Greifswalder Diss. 1896.

Simon, Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers. Leipzig 1909.

Staudinger, Sachenrecht. Bd. 3 (bearbeitet von Kober). 3./4. Aufl. 1907.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 2. 3. Aufl. Berlin 1897.

Stör, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen gegen den Versicherer. In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 68.

v. Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechts.

Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Bd. 1. 3. Aufl. Paderborn 1906.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt 1906.

Willenbücher, Das Liegenschaftsrecht und die Reichsgrundbuchordnung. Ausgabe für das Reich. Berlin 1904.

Zehnter, Versicherungsvertragsgesetz. 1908.

Einleitung.

Trotz der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die einerseits der Realkreditverkehr, andererseits die Versicherung hypothekarisch verpfändeter Grundstücke hat, ist das Verhältnis beider, d. h. die Frage der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek oder wie das Bürgerliche Gesetzbuch sich ausdrückt[1]): die Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung, verhältnismäßig erst spät gesetzlich geregelt worden.

Wie sich die gesetzliche Normierung der Haftung im Laufe der Geschichte, insbesondere im gemeinen-, partikularen- und Reichsrecht, vollzogen hat, ist in der vorliegenden Arbeit zunächst dargestellt; diese Entwicklung ist jedoch nur insoweit geschildert, als sie die notwendige Grundlage für den nachfolgenden Hauptabschnitt: die Darstellung des geltenden Rechtes bildet.

Bei der Erörterung des heutigen Rechtszustandes sind neben den allgemeinen Voraussetzungen der Haftung die in der Literatur zumeist nicht berührten Rechtsverhältnisse *vor* dem Eintritt des Versicherungsfalls, insbesondere die Frage nach dem Beginn der Haftung der Versicherungsforderung und im Anschluß daran die Frage nach dem Wesen der Haftung behandelt. Dementsprechend ist auch die Wirkung der Haftung der Forderung nicht nur *nach* dem Eintritt des Versicherungsfalls, sondern bereits *während des Laufes* der Versicherung dargelegt, und zwar sowohl vom Standpunkt des versicherten Eigentümers wie des Hypothekengläubigers und des Versicherers. Der letzte Teil dieses Abschnitts enthält die Erörterung über das Erlöschen der Haftung der Forderung.

Zum Schluß der Arbeit ist auf die vielfachen Versuche, die Haftung der Versicherungsforderung theoretisch zu begründen, hingewiesen worden.

---

[1]) BGB. § 1127; vgl. Fuchs S. 414 Anm. 1; Hagen S. 83.

Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Teil.

§ 1.

Die Haftung der Versicherungsforderung im gemeinen Recht.

Schon im gemeinen Recht wurde fast überwiegend anerkannt, daß eine Unterwerfung der Versicherungsforderung unter das Recht des Hypothekars aus wirtschaftlichen Gründen dringend erforderlich sei. Das gemeine Recht hat jedoch trotz seiner sonstigen Elastizität der Forderung des Realkredits auf eine gesetzliche Regelung der Haftung nicht nachgegeben. Dies hatte in folgendem seinen Grund:

Das römische Recht ließ eine Hypothek in gleicher Weise bei beweglichen und unbeweglichen Sachen zu. Demgegenüber trat unter dem Einfluß des deutschen Rechts in dem — auf römischen Rechtsquellen beruhenden und in Deutschland rezipierten — sogen. gemeinen Recht eine strenge Unterscheidung zwischen Immobiliarpfandrecht und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten hervor. Diese Unterscheidung beruht auf dem in alle modernen Rechte übergegangenen Grundsatz, daß die Hypothek auf das Grundstück beschränkt ist und an beweglichen Sachen und Rechten nicht bestellt werden kann. Es liegt auf der Hand, daß dieser neue, sich erst allmählich bahnbrechende Gedanke eine Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung erschwerte, zumal im gemeinen Recht das Wesen des Pfandrechts und der dinglichen Rechte noch einer allseitig anerkannten Klärung entbehrte.[1])

Hinzu kam noch folgendes: Die communis opinio ging

---

[1]) Reinbeck S. 7 im Anschluß an v. Schwind.

nämlich im gemeinen Rechte in Theorie[1]) und Praxis[2]) von dem formell juristischen Standpunkt aus, daß der Versicherungsvertrag lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen den Kontrahenten, dem Versicherer und Versicherten, begründe. Nach der gemeinrechtlichen Auffassung waren aus diesem obligatorischen Rechtsverhältnis nur die Vertragsparteien berechtigt; mit dieser Anschauung war es unvereinbar, ein dingliches Recht des (unbeteiligten) Hypothekengläubigers auf den vertragsmäßigen persönlichen Anspruch des Eigentümers herzuleiten.

Ein solcher Rechtszustand bedeutete naturgemäß eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Realkredits, welcher unaufhörlich dahin drängte, die Versicherungsforderung dem Rechte der Hypothekengläubiger zu unterwerfen. Daß dieser Rechtszustand überhaupt möglich war und nicht sofort durch die Bedürfnisse des Realkredits gesprengt wurde, lag daran, daß Versicherungsgesellschaften, private und öffentliche, entstanden, welche durch entsprechende Versicherungsbedingungen den dringendsten Anforderungen des Realkredits Rechnung trugen.[3]) Die wichtigsten dieser vertraglichen Abmachungen wurden, soweit sie für unser Thema in Frage kommen, von der Partikular- und der Reichsgesetzgebung übernommen und weiter fortgebildet. Für das spätere Recht haben sie dadurch, daß die Beteiligten schon kraft Gesetzes und weit durchgreifender als bisher geschützt sind, an Bedeutung verloren. Es erübrigt sich daher, auf die von den Versicherungsanstalten aufgestellten Versicherungsbedingungen[4]) näher einzugehen, und es genügt der Hinweis, daß

---

[1]) v. Madai im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 26 S. 201; Stobbe II § 112 unter b; Bernhöft S. 21; Lewis § 25 S. 290/93; Reinbeck S. 5 Anm. 1 u. a.

[2]) Für das Gebiet des gemeinen Rechts RG. v. 17. 6. 1884 Bd. 12 S. 169; für Preußen OTr. Bd. 27 S. 1, Bd. 77 S. 202, Bd. 78 S. 172; JMBl. 1854 S. 65, 1855 S. 312. Auch manche Hypothekengesetze schlossen die Haftung aus; Bayern (Regelsberger § 72): Württemberg (PfandG. Art. 125), Baden (Heinsheimer Bd. 2 S. 122).

[3]) Stobbe-Lehmann Anm. 49; Siegmann § 40.

[4]) Einzelheiten vgl. Reinbeck, Die Haftung nach den Versicherungsbedingungen S. 41 ff. Über die Bestrebungen der Versicherungsanstalten in neuester Zeit vgl. Mitteilungen der öffentl. Versicherungsanstalten Jahrg. 1908, 1909 (S. 302), 1910, und Leipz. Zeitschr. f. H.-,Vers.- u. KonkR. 1911 Nr. 3.

rechtsgeschichtlich den Versicherungsanstalten, insbesondere den öffentlichen, das Verdienst gebührt,[1]) zuerst die Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung durch vertragliche Abmachungen geregelt und die gesetzliche Normierung der Haftung in der Folgezeit vorbereitet zu haben.

§ 2.

Die Haftung der Versicherungsforderung im partikularen Recht und im Reichsrecht.

Obwohl die wirtschaftlichen Bedürfnisse die Unterwerfung der Versicherungsforderung unter das Recht des Hypothekars unabweisbar verlangten, währte es noch eine geraume Zeit, ehe die Partikulargesetzgebung den gemeinrechtlichen Standpunkt verließ. Insbesondere hielten namentlich Bayern,[2]) Württemberg,[3]) Baden[4]) und Hannover[5]) an der gemeinrechtlichen Auffassung fest und lehnten die Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung schlechtweg ab. Die gleiche ablehnende Stellung nahm auch die ältere Gesetzgebung in Preußen ein, wie sich aus den Vorschriften des allgem. Landrechts, der Hypothekenordnung v. 20. 12. 1783 sowie der allgem. Gerichtsordnung v. 6. 7. 1793 ergibt. Auch die Rechtsprechung des Obertribunals kam noch in der Plenarentscheidung v. 5. 12. 1853 (OTr. Bd. 27 S. 1 ff.) nicht über den gemeinrechtlichen Standpunkt hinaus, daß aus dem Versicherungsvertrag die unbeteiligten Hypothekengläubiger Rechte nicht herleiten könnten, und betonte in der Begründung hierzu, daß man mit der entgegengesetzten Auf-

---

[1]) Hagen in Jherings Jahrb. S. 85; Gerhard S. 417.

[2]) Kgl. Verordn. betr. die Brandversicherung v. 23. 1. 1811. HypG. v. 1. 6. 1822. Einzelheiten vgl. Reinbeck S. 28 ff. im Anschluß an Regelsberger § 3; Stör in Bl. f. RA. Bd. 68 S. 309—318 u. a.

[3]) Württemb. PfandG. v. 15. 4. 1825. Einzelheiten: Reinbeck S. 38 ff. im Anschluß an Römer S. 117 ff. u. a.

[4]) Bad. LR. v. 3. 2. 1809, Einzelheiten Reinbeck S. 33 ff. im Anschluß an Heinzheimer S. 112.

[5]) Mit Ausnahme einiger dem preuß. ALR. unterworfenen Landesteile. Einzelheiten Reinbeck S. 14 im Anschluß an v. Bar § 1 u. a.

fassung zu den seltsamsten Anomalien, zu einer unabsehbaren Rechtsverwirrung und Kollision mit den Grundlagen des Hypothekenrechts gelange. Beachtenswert ist, daß bereits in zwei älteren Entscheidungen des Obertribunals aus den Jahren 1837 und 1851, die jedoch keine Plenarentscheidung waren, ein der gemeinrechtlichen Auffassung entgegengesetzter Standpunkt hervorgetreten war.[1]) Diese Entscheidungen hatten bei einer Gebäudeversicherung gegen Feuer in unbefangener Würdigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und unter Berufung auf das Wesen und den Zweck der Assekuranz angenommen, daß die Feuerversicherungsgelder den Hypothekengläubigern dergestalt verhaftet seien, daß, insoweit sie nicht zur Wiederherstellung verwendet würden, der Besitzer darüber nicht willkürlich verfügen könne, vielmehr die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung daraus zu suchen befugt seien. Diese Anschauungen, wie sie in den letztgenannten Entscheidungen hervortraten, wurden allmählich immer allgemeinere, da sie den Anforderungen eines gesunden Realkredits entsprachen. Immer mehr kam auch der Grundsatz des modernen Rechts zur Geltung, daß die Hypothek, obwohl auf Grundstücke beschränkt, doch diejenigen beweglichen Sachen und Forderungen, welche mit dem Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bildeten, ergreifen müsse. So kam es, daß allenthalben eine neuere Rechtsentwicklung einsetzte, die einer Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung günstig war. Es entstanden daher in einer Reihe deutscher Territorien Gesetze, die die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek anordneten. In Preußen machte den Anfang das Gesetz für Neupommern und Rügen v. 21. 3. 1868, dem sehr bald das für einen bedeutend größeren Bezirk geltende preuß. Eigentumserwerbsgesetz v. 5. 5. 1872 folgte.[2]) Ferner wurde die Haftung in den rheinischen Bezirken durch die Gesetze v. 17. 5. 1884 und 12. 4. 1888 ausgesprochen. Auch die Landesgesetze in Anhalt, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Hessen, Braunschweig, Königreich

---

[1]) OTr. v. 29. 7. 1837 u. 27. 3. 1851; Striethorst im Arch. Bd. 1 S. 333.

[2]) Turnau-Förster S. 803 zu § 1127 BGB.

Sachsen, Elsaß-Lothringen, Hamburg-Bremen-Lübeck, Mecklenburg usw. enthielten Bestimmungen über die Haftung der Versicherungsgelder.[1])

Die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten wichen naturgemäß je nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedürfnissen erheblich voneinander ab. Aus der Gesamtheit der landesgesetzlichen Vorschriften ist hier, um für die Darstellung des geltenden Rechts eine Grundlage zu haben, folgendes zusammenfassend hervorzuheben[2]): Den Anfang der gesetzlichen Normierung der Haftung der Versicherungsforderung enthielten die Bestimmungen über die Verwendung der Versicherungsgelder zum Zweck der Wiederherstellung der versicherten Gegenstände.[3]) Nach diesen Vorschriften hafteten die Versicherungsgelder, falls sie nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung verwendet wurden oder verwendet werden konnten, den Hypothekengläubigern und sollten an diese ausgezahlt werden. Hierdurch wurde zuerst das freie Verfügungsrecht des Eigentümers eingeschränkt und der Hypothekengläubiger geschützt. Allmählich wurden dem Hypothekengläubiger auch gewisse Rechte auf die Versicherungsforderung eingeräumt, so das Recht der Zustimmung bei der Auszahlung[4]) der Versicherungssumme an den Eigentümer, beim Verzicht[5]) des Eigentümers auf die Zahlung, bei Herabsetzung der Versicherungssumme oder Aufhebung[6]) des Versicherungsvertrages. Ferner wurde den Hypothekaren das Recht auf Benachrichtigung von gewissen ihre Ansprüche bedrohenden Ereignissen zugesprochen. Zum Teil wurde hierbei vorausgesetzt, daß der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hatte. Zum Teil wurde

[1]) vgl. die landesgesetzlichen Bestimmungen und die Literatur für die oben aufgeführten Partikularstaaten bei Reinbeck S. 17ff.

[2]) Soweit die Einzelheiten dieser Vorschriften eine merkenswerte Verschiedenheit von dem geltenden Recht aufweisen, ist bei der Darstellung des geltenden Rechts besonders hingewiesen.

[3]) Hagen S. 85; Gerhard S. 417.

[4]) z. B. Kgl. Verordn. für Hannover v. 14. 12. 1864 § 18.

[5]) z. B. Gesetz v. 23. 8. 1862 für Königr. Sachsen §§ 53, 93.

[6]) z. B. Gesetz v. 6. 8. 1885 für Frankfurt a. M. §§ 14, 15, 23.

[7]) z. B. Gesetz v. 17. 5. 1884 für Köln §§ 3, 5, 7.

auch ohne Anmeldung dem Hypothekengläubiger die Befriedigung aus der Versicherungsforderung zugesichert. Nach und nach wurde die Haftung der Forderung auch auf andere Gegenstände als Gebäude, wie Früchte, und zwar stehende wie abgesonderte, Zubehör usw., ausgedehnt.[1]) Alle diese Bestimmungen bezogen sich jedoch fast ausschließlich auf die Versicherung gegen Feuersgefahr, welche als die wirtschaftlich wichtigste angesehen wurde.

Gegenüber der erwähnten Vielgestaltigkeit der Partikularrechte brachte die Reichsgesetzgebung eine wesentlich einheitlichere Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Haftung der Versicherungsforderung. Die Neugestaltung im Reichsrecht wurde wiederum durch die ständig wachsende Entwicklung des Realkredits wie des Versicherungswesens beeinflußt. Das beiderseitige Verhältnis hatte sich immer enger gestaltet, so daß das Vorhandensein der Versicherung von jedem Hypothekengläubiger als normale und selbstverständliche Voraussetzung für die Gewährung des Realkredits angesehen wurde. Allgemein anerkannt war jetzt auch der vorerwähnte Grundsatz des modernen Rechts, daß die Hypothek das Grundstück nicht nur in seinem rechtlichen, sondern auch in seinem die Sicherheit beeinflussenden wirtschaftlichen Bestande dem dinglichen Recht des Hypothekengläubigers unterwerfen müsse.[2]) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat daher in Übereinstimmung mit allen modernen Gesetzgebungen die Hypothek auf alle den wirtschaftlichen Bestand des Grundstücks ausmachenden Gegenstände ausgedehnt, wie:

1. die Erzeugnisse, sonstigen Bestandteile und Zubehör des Grundstücks (§§ 1120 ff.),
2. die Miet- und Pachtzinsforderung aus den über das Grundstück abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen (§§ 1123—1125),
3. die einzelnen wiederkehrenden Leistungen aus den mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechten (§ 1126),

[1]) z. B. preuß. EG. §§ 30, 31, sächs. BGB. v. 2. 2. 1863 § 40, anhalt. PfandG. § 30, preuß.-mecklenburg. Verordn. v. 3. 5. 1884 (für Landgüter).

[2]) Mot. Bd. 3 S. 651.

4. die Forderung gegen den Versicherer aus der Versicherung der der Hypothek unterliegenden Gegenstände (§§ 1127 bis 1130).

Von diesen den wirtschaftlichen Bestand des Grundstücks darstellenden Gegenständen ist die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek im folgenden einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Im Gegensatz zu der Verschiedenheit der Partikulargesetzgebung ist die Haftung im Bürgerlichen Gesetzbuch einheitlich geregelt; nur wenige Bestimmungen von geringer Bedeutung sind dem Landesrecht noch vorbehalten worden.[1]) Außer dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten auch andere Reichsgesetze gesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek. So regeln die Zivilprozeßordnung und das Zwangsversteigerungsgesetz die Geltendmachung der Haftung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung. Für den besonderen Fall der Gebäudefeuerversicherung gilt das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908. Letzteres erweitert die Haftung der Forderung über den Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus. Während das Bürgerliche Gesetzbuch dem Hypothekengläubiger ein Recht auf die Forderung nur insoweit zubilligt, als dieser selbst eine Forderung gegen den Versicherer hat, läßt das Versicherungsvertragsgesetz für den Hypothekengläubiger unter Umständen einen Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis entstehen, der dem an dem Versicherungsvertrag unmittelbar beteiligten Eigentümer selbst nicht zusteht.[2]) Andererseits enthält das Versicherungsvertragsgesetz auch gewisse Einschränkungen der Haftung. Diese im Interesse der Hebung und Sicherheit des Realkredits gegebene besondere Regelung der Haftung war bereits in einigen Landesgesetzgebungen vorgesehen und auch für das Reichsrecht schon bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Aussicht genommen, mußte jedoch aus gesetzgeberischen Gründen zurückgestellt werden.[3])

[1]) EG. z. BGB. Art. 110 (Retablissementsgesetze), 120 Abs. 2 (Unschädlichkeitszeugnisse).

[2]) Kretzschmar im ZBlFG. S. 697 ff.

[3]) Gerhard S. 3.

Das Versicherungsvertragsgesetz bildet für den besonderen Fall der Gebäudefeuerversicherung eine Ergänzung und Weiterbildung der die Haftung der Forderung regelnden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf die engen Beziehungen zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und den grundlegenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im folgenden besonders hingewissen unter Hervorhebung der teilweisen Erweiterungen und Einschränkungen, die das Versicherungsvertragsgesetz für den Spezialfall der Gebäudefeuerversicherung mit sich gebracht hat.[1])

---

[1]) Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 19. 5. 1901 kommt hier nicht in Betracht, da es zumeist öffentliches Recht (Gewerbe- und wirtschaftspolizeiliche Vorschriften) enthält, aber auf die hier in Frage kommende privatrechtliche Seite der Versicherung nicht eingeht.

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Recht.

§ 3.

Die Voraussetzungen der Haftung im allgemeinen.

Die allgemeine grundlegende Vorschrift über die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek enthält § 1127 Abs. 1 BGB.: „Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer".

Es ist hiernach zunächst der Kreis derjenigen „Gegenstände, die der Hypothek unterliegen", festzustellen, soweit diese unter Versicherung gebracht werden können. Unter die der hypothekarischen Haftung unterliegenden Gegenstände der §§ 1127 ff. fällt in erster Linie das Grundstück (§ 1113) mit allen ungetrennten Bestandteilen. Die Mithaftung dieser Bestandteile ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich angeordnet, sondern ergibt sich aus dem Bestandteilsbegriff der §§ 93 ff.[1]) Zu diesen Bestandteilen gehört zunächst der Grund und Boden in dem räumlichen Umfange, der zur Zeit der Eintragung der Hypothek vorhanden ist, sodann jede Vergrößerung, die das Grundstück nach Eintragung der Hypothek durch Anspülung (alluvio) oder durch natürliche Zulandung eines angrenzenden Flusses erfährt. Zu den Bestandteilen zählen auch die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (§ 95) und ungetrennten Früchte (§§ 94, 95) wie die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte (§ 96). Von letzteren kommen nach Reichsrecht wohl nur das Erbbaurecht (§§ 1012 ff.), landesrechtlich die

[1]) Turnau-Förster S. 770 ff.

Kohlenabbau- (Gesetz v. 22. 2. 1869) und Salzabbaugerechtigkeiten (Gesetz v. 4. 8. 1904) als versicherungsfähig in Betracht.[1]) In die hypothekarische Haftung tritt ferner jedes Grundstück ein, das einem anderen durch Eintragung im Grundbuch gemäß § 890 Abs. 2 zugeschrieben wird, da es hierdurch Bestandteil eines anderen Grundstücks wird. Abgetrennte Teilgrundstücke, auf deren Blatt die Hypotheken übertragen sind, bleiben der hypothekarischen Haftung unterworfen. Außer dem Grundstück gehören in Abweichung vom Spezialitätsprinzip [2]) zu den der hypothekarischen Haftung unterliegenden Gegenständen die vom Grundstück getrennten und beweglich gewordenen Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile. Dasselbe gilt von den auf dem Grundstück vorhandenen und den später hinzugekommenen Zubehörstücken. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß alle diese Gegenstände Eigentum des Grundstückseigentümers geworden, also noch nicht mit der Trennung oder Veräußerung nach §§ 954—957 bezw. 1120—1123 in das Eigentnm anderer gefallen sind. Die Mithaftung dieser Gegenstände ist ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1120 ff. vorgeschrieben.[3])

Da das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich der Wirkung der Haftung, worauf später näher einzugehen sein wird, eine einschneidende Unterscheidung zwischen der Versicherung von Gebäuden und der Versicherung anderer Gegenstände (§ 1129) macht, so ist es erforderlich, auch von diesem Gesichtspunkt die der Hypothek unterliegenden Gegenstände einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Unter „Gebäude“ sind nach den §§ 93 ff. solche Baulichkeiten zu verstehen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden, d. h. wesentliche Bestandteile des hypothekarisch belasteten Grundstücks sind, wie Wohngebäude, Geschäftshäuser,

---

[1]) Schneider, Komm. z. VVG. S. 61.

[2]) Matthiaß S. 511.

[3]) Nach Hagen S. 90, Planck § 1127, 2a, Endemann S. 108 Anm. 32, Enneccerus-Kipp-Wolff S. 456 V wird hierher auch die Versicherung der Mietzinsansprüche gegen Insolvenz der Mieter bezw. Pächter gerechnet, von Enneccerus-Kipp-Wolff auch die Versicherung der Versicherungsansprüche selbst gegen Insolvenz des ersten Versicherers.

Wirtschaftsgebäude, Theater, Kirchen, auch Monumente und Brücken. Ob diese Baulichkeiten bereits fertiggestellt oder noch im Bau begriffen sind, ist unerheblich. Die Ansicht Staudingers, daß es Hochbauten sein müssen, ist nicht ganz zutreffend, da hierher auch wohl die unter dem Grund und Boden liegenden und nach außen gar nicht als „Gebäude“ in Erscheinung tretenden Baulichkeiten zu rechnen sind, wie z. B. die unter den Festungswällen befindlichen Räumlichkeiten und die Isolierkammern einer Sprengstoffabrik. Hingegen scheiden diejenigen Baulichkeiten aus, die keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks sind. Hierunter fallen Baulichkeiten, die entweder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind (§ 95 Abs. 1 Satz 2), wie Baubureaus, Tribünen, oder die nur in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verknüpft sind (§ 95 Abs. 1 Satz 1), wie z. B. die vom Pächter errichteten Feldscheunen.[1]) Unter den Begriff des „Gebäudes“ sind aber nicht allein die einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks darstellenden Baulichkeiten, sondern auch die wesentlichen Bestandteile, aus denen sich wiederum das Gebäude zusammensetzt, zu rechnen, nämlich die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (§ 94 Abs. 2), wie Fenster, Türen[2]) usw. Ausgenommen sind auch hier die nur zu einem vorübergehenden Zweck eingefügten Sachen (§ 95 Abs. 2), wie z. B. die vom Mieter in dem Gebäude aufgestellten eisernen Öfen. Denn solche Gegenstände gelten nicht als wesentliche Bestandteile eines Gebäudes. So die Definition des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Man kann nun aber keineswegs sagen, daß für eine Gebäudeversicherung im Sinne des § 1128 der gesetzliche Begriff des Gebäudes oder der der wesentlichen Bestandteile desselben entscheidend ist. Jene Auffassung des § 1128, die zwar lange

[1]) Eine Ausnahme von § 95 Abs. 1 Satz 1 ist das in Ausübung eines Erbbaurechts errichtete Gebäude, sofern nur das Gebäude selbständig mit Hypotheken belastet ist.

[2]) Eine feste Verbindung ist nicht erforderlich; Matthiaß S. 73 Ziff. 3 β; RG. in JurW. 1905 S. 387.

vorherrschend gewesen[1]) und auch neuerdings in dem Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetz wieder hervorgetreten ist,[2]) hat insbesondere bei der Versicherung von Maschinen[3]) und Glas- und Spiegelscheiben vielfach Anlaß zu Streitigkeiten gegeben. Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß dem Versicherer nicht zugemutet werden kann, bei allen Anträgen auf Versicherung oder späterem Eintritt des Schadens die oft schwierigen und schließlich doch nicht zweifelsfreien Untersuchungen anzustellen, ob der betreffende Gegenstand die Eigenschaft eines wesentlichen Bestandteils hat. Der obigen Ansicht stehen aber nicht nur wirtschaftliche Bedürfnisse, sondern auch rechtliche Bedenken entgegen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Gesetzgeber, wenn er unbedingt alle Bestandteile des Gebäudes diesem hätte gleichstellen wollen, dies mit den Worten „sind Gebäude oder Bestandteile von solchen versichert“ zum Ausdruck gebracht hätte; andererseits nötigen die wirklichen Eingangsworte „ist ein Gebäude versichert“ keineswegs zu der obigen Ansicht, vielmehr ist auch eine Auslegung dahin zuzulassen, daß eine Gebäudeversicherung im Verkehrssinne vorliegen kann. Der Wille des Gesetzgebers läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht entnehmen, wohl aber aus den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Ist diesen auch „kein entscheidender Einfluß bei Auslegung des Gesetzes einzuräumen, so sind sie doch immerhin das geeignetste Hilfsmittel in den Fällen, wo eine Bestimmung durch ihre Fassung zu Zweifeln Anlaß gibt, deren Sinn zu ermitteln“.[4]) Die Motive (Bd. 3 S. 664/65, 667) sagen nun ausdrücklich, daß die Versicherung von Glas- und Spiegelscheiben nicht unter die Gebäudeversicherung fallen soll, obwohl diese an sich meist zu den wesentlichen Gebäudebestandteilen gehören werden. Ferner stellen sie an die Spitze dieser einschlägigen Ausführungen den Grundsatz, daß der Versicherer

---

[1]) RG. V. v. 4. 7. 1906 in JurW. 1906 S. 557; Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 91 Anm. 16.

[2]) Im VVG. selbst ist dieser Gedanke nicht zum Ausdruck gebracht.

[3]) RG. V. v. 4. 7. 1906 in JurW. 1906 S. 507; RG. Bd. 69 S. 316, Bd. 62 S. 406, Bd. 50 S. 241 in JurW. 1903 S. 119, 1905 S. 387, 1907 S. 128.

[4]) JurW. 1901 S. 182.

den Schaden nur nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu ersetzen habe und der Hypothekengläubiger dieselben gegen sich gelten lassen muß. Hiernach ist es gerechtfertigt, in erster Linie den Inhalt des Versicherungsvertrages dahin entscheiden zu lassen, ob eine Gebäudeversicherung oder eine Versicherung anderer Art vorliegt, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Merkmale der §§ 93 ff. Diese Ansicht, die man wohl als die herrschende jetzt bezeichnen kann, trägt auch der besonderen Gestaltung des Versicherungswesens Rechnung, das eine strenge Unterscheidung zwischen Immobiliar- und Mobiliarversicherung nicht kennt, vielmehr die versicherten Gegenstände häufig als bewegliche Sachen der Mobiliarversicherung, mitunter auch als Gebäudebestandteile der Immobiliarversicherung einzuverleiben pflegt.[1]) Sind daher die verschiedenen Gegenstände, z. B. Maschinen, einheitlich mit dem Gebäude von vornherein unter Versicherung gebracht oder nachträglich in den Gebäudeversicherungsvertrag eingezogen, so liegt eine Gebäudeversicherung im Sinne des § 1128 vor. Sind die versicherten Gegenstände dagegen, sei es ausschließlich, sei es noch besonders, gegen die nämliche oder andere Gefahr wie das Gebäude versichert, so gelten sie als bewegliche Sachen und unterliegen der Haftung aus § 1129, unbeschadet, ob sie nach den Bestimmungen der §§ 93 ff. Bestandteil des Gebäudes sind oder nicht. § 1128 setzt hiernach stets einen Versicherungsvertrag über ein Gebäude voraus. Das Gebäude ist hier als ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes aufzufassen und steht im Gegensatz zu den einzelnen Bestandteilen, die als bewegliche Sachen gelten.[2])

Zu der Versicherung anderer Gegenstände als eines Gebäudes gehört außer der Versicherung einzelner Bestandteile desselben vor allem die Versicherung der auf dem Grundstück befindlichen Früchte und Zubehörstücke. Es handelt sich im § 1129 zumeist um Gegenstände, die zum Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmt sind. Unter § 1129 fällt ferner das Grundstück selbst. Abweichender Ansicht ist Fuchs (S. 426).[3])

[1]) RG. Bd. 69 S. 316.

[2]) RG. Bd. 69 S. 316; Komm. v. RGRäten zu § 1128.

[3]) Dagegen Girth S. 23; Biermann § 1128 Bem. 1.

Er führt aus, der Gesetzgeber habe mit der Unterscheidung von Gebäuden und anderen Gegenständen den Unterschied von Liegenschaft und Fahrnis gemeint. Richtig ist, daß von dem Gesetzgeber, wie die Protokolle (S. 4413) ergeben, zunächst diese Unterscheidung ins Auge gefaßt worden ist, jedoch ist späterhin der Ausdruck „Immobiliarversicherung" gestrichen und an seine Stelle der Ausdruck „Gebäudeversicherung" gesetzt. Die von dem Gesetzgeber hierzu angeführte Begründung, daß die Gebäudeversicherung der Hauptfall und die Versicherung anderer unbeweglicher Gegenstände, wie z. B. die Waldversicherung, erst im Entstehen begriffen sei, ist allerdings keineswegs befriedigend, da so die Waldversicherung ebenso wie die Versicherung des Grundstücks gegen Erdrutsch, Überschwemmung usw. „ihrer inneren Natur zuwider unter § 1129 fällt".[1]) Andererseits ist es nicht gerechtfertigt, sich ohne zwingenden Grund über den klaren Wortlaut des Gesetzes, das von der Versicherung eines „Gebäudes" spricht, hinwegzusetzen und den § 1128 in dem von Fuchs vertretenen Sinne ausdehnend zu interpretieren.

Die eben im einzelnen aufgeführten Gegenstände müssen nach § 1127 Abs. 1 „für den Eigentümer oder Eigenbesitzer" unter Versicherung gebracht sein. Mit den Worten „für den Eigentümer oder Eigenbesitzer" ist keineswegs gesagt, daß diese den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben müssen. Wenn dies auch als der Regelfall anzusehen ist, so können nach der Fassung des Gesetzes auch andere Personen den Vertrag eingegangen sein. Der Ansicht Cromes (S. 702 Anm. 59), daß bei einer Versicherung durch Dritte der Zusammenhang mit dem Pfandrecht fehle und infolgedessen nur der Eigentümer oder Eigenbesitzer die Versicherung abschließen können, steht entgegen, daß ein Zusammenhang mit dem Pfandrecht sehr wohl schon als gegeben anzusehen ist, wenn ein Forderungsrecht gegen den Versicherer in der Person des Eigentümers bezw. Eigenbesitzers entstanden ist. Es ist gleichgültig, wer dieses geschaffen hat. Die dingliche Verhaftung der Forderung wird dadurch, daß ein Dritter das Recht schafft, nicht beeinflußt. Die herrschende

[1]) Reinbeck S. 92.

Ansicht nimmt daher mit Recht an, daß auch dritte Personen den Versicherungsvertrag für den Eigentümer abschließen können, und zwar nicht nur gesetzliche oder gewillkürte Stellvertreter, sondern auch Mieter, Pächter usw. Auch dinglich Berechtigte, wie der Hypothekengläubiger und der Nießbraucher, können den Vertrag eingehen.[1]) Das Innenverhältnis zwischen dem Dritten und dem Eigentümer oder Eigenbesitzer kann sehr verschiedenen Inhalts sein. Notwendige Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Versicherungsvertrag für Rechnung des Eigentümers oder Eigenbesitzers abgeschlossen ist, und zwar derart, daß der Anspruch aus dem Vertrage diesen unmittelbar gegen den Versicherer zusteht. Daher fallen solche Verträge Dritter nicht unter die Vorschriften der §§ 1127 ff., aus denen diese selbstberechtigt sind. Eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff. VVG. gehört aus diesem Grunde nur insofern hierher, als die versicherte Person von dem Versicherer genannt ist. Der Umstand, daß der Versicherungsnehmer hier im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt, ist unerheblich. Der Eigentümer oder Eigenbesitzer werden durch die bloße Benennung als „Versicherte" unmittelbar aus dem Vertrage berechtigt. Das Versicherungsvertragsgesetz bedient sich des Ausdrucks „Versicherter" allerdings nur bei der Versicherung für fremde Rechnung (§ 74). Im Gegensatz zum Versicherungsnehmer bezeichnet es als „Versicherten" den, für dessen Rechnung die Versicherung genommen und der deshalb auch der Berechtigte aus dem Vertrage ist.[2]) Der nachfolgenden Darstellung ist der Regelfall unterstellt, daß der Eigentümer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. „Versicherter" und „Versicherungsnehmer" sind also hier gleichbedeutend. Gemeint ist in beiden Ausdrücken der Eigentümer des versicherten Gegenstandes.

Die Ausdehnung des § 1127 Abs. 1 auf den „Eigenbesitzer", d. h. denjenigen, der den versicherten Gegenstand als ihm gehörend besitzt (§ 872), entspricht der Billigkeit und ist ins-

---

[1]) Planck zu § 1127 Anm. 2; Kretzschmar zu § 1127 Anm. 2c; Staudinger zu § 1127; Reinbeck S. 78 Anm. 4; Prot. II Bd. 6 S. 244.

[2]) Best Anm. 5 zu § 1 VVG.; Kretzschmar im ZBlFG. S. 681 Anm. 1.

besondere für den Fall von Bedeutung, daß die Auflassung eines Grundstücks gemäß § 925 geschehen, jedoch die nach § 873 erforderliche Eintragung in das Grundbuch abgelehnt oder aus anderen Gründen noch nicht erfolgt ist. Tritt in dieser Zwischenzeit, in welcher der Erwerber des Grundstücks die Rechtsstellung eines Eigenbesitzers hat, der Versicherungsfall ein, so haftet bereits die dem Eigenbesitzer zustehende Forderung aus der Versicherung den Hypothekengläubigern.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen des § 1127 gehört ferner, daß die der Hypothek unterliegenden Gegenstände „unter Versicherung gebracht" sind. Eine Verpflichtung hierzu legt, wenigstens nach Reichsrecht, das Gesetz dem Eigentümer zugunsten des Hypothekengläubigers nicht auf, jedoch bildet die Unterlassung der Versicherung bezw. die Nichterneuerung der Versicherung einen Eingriff in die Rechtssphäre des Hypothekengläubigers. Dies ist allseitig anerkannt. Bestritten ist, ob in dem Unterlassen eine eingetretene Verschlechterung des Grundstücks im Sinnn des § 1133[1]) oder eine drohende Verschlechterung gemäß § 1134 Abs. 2[2]) zu erblicken ist. Nach richtiger und herrschender Ansicht liegt, wenn der Eigentümer die Versicherung unterläßt, nur die Besorgnis einer die Sicherheit der Hypothek gefährdenden Verschlechterung im Sinne des § 1134 Abs. 2 vor. Es kann daher dem Hypothekengläubiger dadurch, daß der Eigentümer die Versicherung unterläßt, noch nicht das Recht erwachsen, nach Ablauf einer zur Herbeiführung der Versicherung gesetzten Frist seine Befriedigung unmittelbar aus dem Grundstück zu suchen, vielmehr kann der Hypothekengläubiger nur durch gerichtliche Maßnahmen die Versicherung herbeiführen.

Der Begriff „unter Versicherung bringen" hat nicht die gleiche Bedeutung wie „einen Versicherungsvertrag abschließen". Vielmehr ist der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck der weitere und umfaßt den letzteren mit. Denn die Haftung der Versicherungsforderung tritt nicht nur bei einer Versicherung

[1]) Endemann S. 799; Scheven S. 390; RG. Bd. 37 S. 356.

[2]) Biermann S. 333 Nr. 1; Turnau-Förster S. 820 Bem. 6; Fuchs S. 440 Bem. 5, Ia; Planck S. 820; Stör S. 337; Reinbeck S. 78; RG. in JurW. 1902 Beil. 277; RG. Bd. 52 S. 295.

auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages ein, sondern auch im Falle einer Versicherung kraft Gesetzes oder staatlichen Zwanges bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt. Der Versicherung der letzteren Art liegt kein Vertrag zugrunde, der begrifflich den freien Abschluß voraussetzt. Die Versicherung geschieht hier auch nicht auf Antrag des Versicherungsnehmers, sondern unmittelbar auf Grund eines öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses. Versicherungen dieser Art sind den landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfen. In Preußen sind es meist kommunale Einrichtungen (Feuersozietäten, Brandkassen der Provinzen, Städte und Landschaften), in den übrigen Staaten meist staatliche Anstalten.[1]) Soweit solche landesgesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, liegt eine gesetzliche Verpflichtung des Eigentümers zur Versicherung nach Landesrecht vor.[2])

Über die Gefahr, gegen welche die Versicherung der hypothekarisch verpfändeten Gegenstände genommen werden kann, enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Vorschrift. Hierin liegt ein großer Fortschritt gegenüber der Landesgesetzgebung (z. B. § 30 preuß. EEG.), welche allgemein nur die Versicherung gegen Brandschaden kannte.[3]) Daher ist jede Art der Sachversicherung möglich, wie die Versicherung gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschaden, Erdbeben, Schwammbildung usw., für bewegliche Sachen insbesondere die Versicherung gegen Hagelschlag, Viehseuchen wie auch die Transportversicherung.[4]) Bei jeder dieser Gefahren wird vorausgesetzt, daß sie den der Hypothek unterliegenden Gegenstand unmittelbar trifft. Nicht hierher gehört die Haftpflichtversicherung[5]) des Hauseigentümers gegen Einsturz des Gebäudes oder Abfall von Teilen, weil sich die Gefahr hier nicht direkt auf das Gebäude selbst bezieht, d. h. auf die Erhaltung desselben, sondern lediglich darauf, daß

---

[1]) Kretzschmar, ZBlFG. S. 689.

[2]) z. B. für Bayern Regelsberger S. 341; für Sachsen Kretzschmar, Sachenrecht S. 469; für Baden Endemann S. 799 Anm. 21.

[3]) Mot. Bd. 3 S. 666.

[4]) Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 90 (solange die beweglichen Sachen selbst der Hypothek haften, § 1122).

[5]) Reinbeck S. 82.

der Eigentümer im Falle eines Schadens von der Haftung gemäß § 836 befreit ist. Der Hypothekengläubiger hat somit keinen Anspruch auf die Versicherungsgelder, die der Hauseigentümer für gezahlte Kurkosten, Schmerzensgelder usw. von der Versicherung erstattet bekommt. Trotz der Verschiedenheit der Gefahren, gegen welche die Gegenstände versichert werden können, ist die Versicherung gegen Feuersgefahr die bei weitem häufigste und wichtigste und kommt bei der Gebäudeversicherung fast ausschließlich in Frage. Hieraus erklärt es sich, daß das Versicherungsvertragsgesetz für diese Art der Versicherung besondere Bestimmungen aufgestellt hat. Besondere Beachtung verdient § 82 VVG., welcher die Haftung nicht allein auf den durch Brand, sondern auch auf den durch Explosion und Blitzschlag (kalten) entstandenen Schaden erstreckt.

Eine allgemeine selbstverständliche Voraussetzung für die Haftung ist neben dem Bestehen der Versicherungsforderung, daß der Gläubiger „eine Hypothek" an dem versicherten Grundstück hat. Dieselbe braucht nicht immer im Grundbuch eingetragen zu sein, auch die Fälle der kraft Gesetzes entstehenden Sicherungshypotheken (§ 1287 BGB.; § 848 ZPO.) gehören hierher. Die in den §§ 1127 ff. normierte Haftung der Forderung gilt für alle Hypotheken, gleichviel ob sie ältere oder jüngere sind. Ob bei der Bestellung der Hypothek die Versicherung schon bestand oder erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist, ist gleichgültig. Ist jedoch der Schaden vor der Bestellung der Hypothek bereits eingetreten, so kann von einer Erstreckung der hypothekarischen Haftung nicht die Rede sein.[1]) Die entgegengesetzte, weitverbreitete Ansicht[2]) steht mit dem Wortlaut des § 1127 „sind Gegenstände", die der Hypothek *unterliegen*" in Widerspruch. Eine extensive Interpretation, wie sie die Gegner der hier vertretenen Meinung annehmen, ist nicht am Platze,

---

[1]) Staudinger § 1127 IVb; Schneider im Arch. f. ziv. Prax. S. 470; Kretzschmar, Sachenrecht S. 469; Reinbeck S. 81, 105.

[2]) Turnau-Förster S. 805 zu § 1127, 6; Biermann S. 323 zu § 1127; Oberneck S. 182; Planck S. 559; Willenbücher S. 171; Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 90.

da vor der Eintragung der hypothekarisch verpfändete Gegenstand der konkreten Haftung nie unterlegen hat.[1])

Sind nun die Voraussetzungen des § 1127 erfüllt, d. h. sind die der Hypothek unterliegenden Gegenstände für den Eigentümer oder Eigenbesitzer unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die „Forderung gegen den Versicherer". Es haften hiernach nicht, wie mehrere der früheren Landesgesetze[2]) sich ungenau ausdrückten, die „Versicherungsgelder", sondern die „Forderung gegen den Versicherer". Über den Begriff der „Forderung" herrscht Streit. Girth (S. 20) vertritt die Ansicht, daß nur die Forderung gemeint ist, auf welche der wirtschaftliche Zweck der Versicherung hinzielt, also ausschließlich die Entschädigungsforderung aus der Versicherung. Nach Reinbeck (S. 83 Anm. 25) umfaßt die Forderung gegen den Versicherer außer der Entschädigungsforderung auch andere aus der Versicherung entspringende obligatorische Rechte des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, z. B. die dem Eigentümer zustehenden Schadensersatzansprüche, falls der Versicherungsvertrag infolge eines von dem Versicherer zu vertretenden Umstandes nichtig oder im Wege der Anfechtung nichtig geworden ist. Noch weiter geht Hagen (S. 103/104) und im Anschluß an ihn Gerhard (S. 418 ff.), der die Haftung auf jede Forderung ohne irgendwelche Einschränkung erstrecken will, am weitesten schließlich Endemann (S. 806 § 123 Anm 4 b[3]) und Hachenburg (S. 79), die auch jede Forderung an Dritte hierher rechnen. Es erhellt nicht, inwiefern in dem letzteren Fall noch eine Forderung gegen den „Versicherer" vorliegen soll. Auch die Ansicht von Hagen, der darauf hinweist, daß der

---

[1]) So Reinbeck S. 81 Anm. 16; Endemann S. 802 Anm. 31.

[2]) z. B. Gesetz v. 17. 4. 1899 § 13 Abs. 2 für Elsaß-Lothringen.

[3]) Dagegen Biermann zu § 1127 S. 344; Fuchs S. 425; Oberneck S. 777 Anm. 73; Kretzschmar § 1127 S. 469; Maenner S. 377. Endemann legt zwar gegen diese Auffassung seiner Ansicht in der 8. u. 9. Aufl. Verwahrung ein, rechnet jedoch nach wie vor den Anspruch gegen den Eisenbahnfiskus hierher. Endemann übersieht m. E., daß diese Forderung nicht auf einem Versicherungsverhältnis (kraft Gesetzes oder kraft Vertrages) beruht.

Entschädigungsanspruch für den Hypothekengläubiger in demselben Umfang besteht, wie für den Ersteher des Grundstücks, der den Anspruch kraft des Zuschlags erhalten hat, entbehrt der gesetzlichen Begründung, da eine analoge Anwendung der für den Ersteher geltenden Vorschriften der Zwangsversteigerung sich für die Rechtsstellung des Hypothekengläubigers verbietet. Die von Reinbeck angeführten Beispiele widersprechen der Angabe, daß sie eine Forderung aus der „Versicherung" sein sollen, denn wenn (wie Reinbeck selbst sagt) der Versicherungsvertrag nichtig ist, können die Ansprüche aus diesem nicht hergeleitet werden.[1]) Die Worte „Forderung gegen den Versicherer" bezeichnen vielmehr, wie Girth richtig sagt, lediglich den Entschädigungsanspruch, den der Eigentümer gegen den Versicherer aus der Versicherung hat. Voraussetzung ist also stets, daß die Forderung sich auf das Versicherungsverhältnis stützt. Diese kann natürlich sowohl auf dem obligatorischen Versicherungsvertrage zwischen Eigentümer und Versicherer wie auf dem kraft der Landesgesetze entstandenen Versicherungsverhältnis beruhen. Gemeint ist in jedem Fall die einzelne Entschädigungsforderung, die durch den jeweiligen Versicherungsfall, d. h. durch den Untergang oder die Beschädigung des versicherten Gegenstandes, dem Eigentümer gegen die Versicherung erwachsen ist.[2])

§ 4.

Der Beginn der Haftung.

Sind nun die in dem vorhergehenden Kapitel angeführten Voraussetzungen für die Haftung der Versicherungsforderung erfüllt, so fragt es sich zunächst, wann die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek „beginnt". Diese Frage hat, wie Schneider[3]) mit Recht hervorhebt, bisher nicht genügende Beachtung gefunden, obwohl sie für die später zu be-

---

[1]) Dies gilt natürlich nur insoweit, als das Gesetz trotz Nichtigkeit die Haftung nicht ausdrücklich aufrechterhält (§ 101 VVG.).

[2]) Ähnlich Schneider im Recht 1908 S. 836/37.

[3]) Schneider im Recht 1908 S. 835; Vgl. S. 24 ff.

trachtende Wirkung der Haftung die notwendige Grundlage bildet.

Wenn über einen der hypothekarischen Haftung unterliegenden Gegenstand eine Versicherung abgeschlossen ist, so kann die Haftung der Versicherungsforderung frühestens mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung gegen die Versicherung beginnen; denn in demselben Augenblick, in dem die Forderung gegen den Versicherer zur Entstehung gelangt ist, wird sie auch von der Haftung für die Hypothek ergriffen. Wenn man daher den Beginn der Haftung der Forderung untersuchen will, so ist es zweckmäßig, zunächst den Zeitpunkt des Entstehens der Forderung gegen den Versicherer festzustellen.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt zwar bei den hypothekenrechtlichen Bestimmungen der §§ 1127 ff. über das Entstehen der Versicherungsforderung keinen Aufschluß, wohl aber gelegentlich der Behandluug des Nießbrauchs im § 1046. Nach der übereinstimmenden Meinung der Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch[2]) entsteht beim Nießbrauch an Sachen die Forderung gegen den Versicherer nicht erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, vielmehr ist die Versicherungsforderung, und zwar als eine bedingte schon mit der Bestellung des Nießbrauchs vorhanden. Mit Recht begründet Gierke (in Jherings Jahrb. Bd. 40 S. 417 ff.) diese Ansicht damit, daß wenn im Abs. 1 des § 1046 unter der Forderung gegen den Versicherer nur eine solche nach dem Eintritt des Schadens gemeint sei, die Einleitungsworte des Abs. 2 „tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein“ überflüssig seien. Es unterliegt keinem Bedenken, diese aus der Vorschrift über den Nießbrauch sich ergebende Begriffsbestimmung der Versicherungsforderung auf den gleichen Ausdruck in den §§ 1127 ff. anzuwenden. Hierdurch kommt man zu der Auffassung, daß die Forderung gegen den Versicherer nicht erst durch den Versicherungsfall, sondern bereits mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages als eine

[1]) Girth S. 19 ff.

[2]) Biermann S. 247 zu § 1046; Staudinger S. 315; Planck Bd. 3 S. 407 Anm. 2; Crome Bd. 3 S. 519 Anm. 107; and. A. nur Hellwig S. 570 Anm. 159.

bedingte Forderung vorhanden ist. Diese Ansicht steht auch mit der Terminologie anderer Reichsgesetze im Einklang. So spricht das Handelsgesetzbuch (§ 891) bei der Seeversicherung von „künftigen" Entschädigungsansprüchen vor eingetretenem Unfall. Das Versicherungsvertragsgesetz (§§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 2, 71 usw.) unterscheidet ausdrücklich zwischen „Versicherungsverhältnis" und „Versicherungsfall" und hebt ferner den Zeitpunkt des Beginns der Haftung und die Zeit nach dem Eintritt des Versicherungsfalles besonders hervor. Es geht sogar so weit, daß es ausnahmsweise infolge besonderer Vereinbarung die Versicherung schon in einem vor Vertragsschluß liegenden Zeitpunkt beginnen läßt (§ 2).[1]) Die Ansicht, daß die Versicherungsforderung bereits beim Abschluß des Versicherungsvertrages entstehe, entspricht auch dem — jetzt allgemein anerkannten — Wesen des Vertrages als gegenseitigen Vertrages. Auf diesem Standpunkt steht auch das Versicherungsvertragsgesetz.

Die entgegengesetzte Meinung, daß eine Versicherungsforderung erst mit dem Eintritt des Schadens entstehe, vertreten Girth und Hellwig. Nach Girth (S. 20, 40) richtet sich die Frage, ob und wann die Entschädigungsforderung entsteht, nach den Versicherungsbedingungen, die der Gläubiger unter allen Umständen gegen sich gelten lassen muß. Die Versicherungsbedingungen bezeichnen jedoch nur das Ereignis, das eine unbedingte Entschädigungspflicht des Versicherers herbeiführt. Sie sind, wie die Motive (Bd. 3 S. 665) ausführen, nur für den Umfang des Schadens maßgebend, den der Versicherer zu ersetzen hat; sie geben also über den Anfangstermin der Haftung keinen Aufschluß. Weiterhin steht der Ansicht Girths entgegen, daß die Haftung der Versicherungsforderung zugunsten des Hypothekengläubigers auch dann eintritt, wenn dem Versicherten wegen seines Verschuldens ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrage überhaupt nicht zusteht (§ 101 VVG.).

[1]) Hier soll die Versicherung schon zu einer Zeit beginnen, wo dem antragenden Versicherungsnehmer die Annahmeerklärung des Versicherers noch nicht zugegangen ist. Einzelheiten siehe Josef in Jherings Jahrb. Bd. 57 S. 211 ff.

Auch der Auffassung Hellwigs (S. 570 Anm. 159), die darauf zurückgreift, daß es „höchst unzweckmäßig“ sei, während laufender Versicherung dem Nießbraucher die Möglichkeit zu nehmen, die bisherige laufende Versicherung aufzugeben und eine neue einzugehen, kann nicht beigepflichtet werden. Diese Ansicht würde zwar zu einem wirtschaftlich befriedigenden Ergebnis führen, jedoch steht sie dem Inhalt und Wortlaut des § 1046 entgegen.

Das Ergebnis der Erörterung ist also, daß die Forderung gegen den Versicherer mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages entsteht. Allerdings ist diese Forderung zunächst nur bedingt, d. h. ihre Wirksamkeit hängt von dem Eintritt des Versicherungsfalls ab.[1]) Dies hindert jedoch nicht, daß sie schon mit ihrer Entstehung — und zwar zunächst als bedingte — der Haftung für die Hypothek unterworfen wird. Als Beginn der Haftung der Versicherungsforderung ist somit der Abschluß des Versicherungsvertrages anzusehen.

Eine von dem bisher Gesagten völlig abweichende Ansicht vertritt Schneider[2]) bei der Erörterung der Gebäudeversicherung. Zwar erkennt auch er an, daß die Forderung vor dem Versicherungsfall eine bedingte ist. Er läßt aber für die Frage des Beginns der Haftung nicht den Zeitpunkt der Entstehung der Versicherungsforderung, sondern, wie er im Recht (1908 S. 835 ff.) ausführt, denjenigen Zeitpunkt maßgebend sein, in dem die Forderung im Sinne der pfandrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als verpfändet gilt. Da er ferner die Ansicht vertritt,[3]) daß die Versicherungsforderung erst durch die Einlegung des Widerspruchs gemäß Abs. 1 des § 1128 als verpfändet anzusehen sei, so kommt er zu dem Ergebnis, daß die Haftung der Forderung überhaupt erst durch die Geltendmachung des Widerspruches beginnt, d. h. mit dem Zeitpunkt, in welchem die Forderung „durch den Widerspruch die Eigenschaft einer

[1]) Der Vertrag selbst ist unbedingt und erzeugt von vornherein Rechte und Pflichten.

[2]) Im Recht 1908 S. 835 ff., im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 90 S. 446 ff. und Leipz. Zeitschr. f. H.-, Vers.- u. KonkR. 1909 S. 506.

[3]) vgl. auch Arch. f. ziv. Prax. Bd. 90 S. 440 ff.

verpfändeten Forderung annimmt". Hier widerspricht sich Schneider jedoch selbst, und zwar aus folgenden Gründen: Er sagt nämlich im Arch. f. ziv. Prax. bei Besprechung des Widerspruches, „daß vor dem Widerspruch dieselbe Haftung bestehe wie bei sonstigen Forderungen, auf die sich die Hypothek erstreckt", und daß es „besser im Einklang mit dem übrigen Gesetz ist, zunächst nur eine bloße Haftung anzunehmen", da die Haftung nach Ablauf der Widerspruchsfrist wie sonst auch durch Zahlung erlischt. Er behauptet ferner an einer anderen Stelle (S. 452 ff.), daß die bestehende Pfandhaft durch den Mangel des Widerspruches nicht aufgehoben, vielmehr durch den Widerspruch die Haftung noch „verstärkt" wird. Unzweifelhaft gibt Schneider hiermit zu, daß schon vor dem Widerspruch eine Haftung der Forderung besteht. Er scheint dies in seinem späteren Aufsatz im Recht übersehen zu haben, wonach, wie oben ausgeführt, die Haftung der Forderung erst durch den Widerspruch beginnen soll; er bleibt daher eine Erklärung darüber schuldig, weshalb die vorerwähnte Haftung vor dem Widerspruch nicht als „Beginn" der Haftung in Betracht kommen kann. Abgesehen davon ist die Ansicht Schneiders, daß die Haftung erst mit dem Zeitpunkt „beginnt", in dem die Forderung (durch den Widerspruch) die Eigenschaft einer verpfändeten Forderung annimmt, mit den Bestimmungen der §§ 1127 ff. unvereinbar. Denn der Beginn der Haftung ist nicht aus der Art und Wirkung der Verpfändung, wie sie im § 1128 festgesetzt ist, zu entnehmen, vielmehr ist für den Beginn der Haftung die grundlegende Bestimmung des § 1127 [1]) entscheidend. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Paragraphen zueinander, das in dem folgendem Kapitel über das Wesen der Haftung eingehend erörtert ist. Es kann hierauf zur Widerlegung der Ansicht Schneiders verwiesen werden. Aus allen diesen Gründen kann somit der Ansicht Schneiders über den Beginn der Haftung nicht beigetreten werden, vielmehr ist für die nachfolgende Darstellung an der obigen Ansicht festzuhalten, daß

[1]) Dasselbe gilt für den „Beginn" der Haftung bei der Versicherung aus § 1129, der von Schneider nicht erörtert ist.

die Haftung der Versicherungsforderung bereits mit dem Entstehen der bedingten Forderung, m. a. W. mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages „beginnt".

§ 5.

Das Wesen der Haftung.

Steht der Beginn der Haftung der Versicherungsforderung fest, so ist, bevor auf die Wirkung der Haftung im einzelnen eingegangen werden kann, erst die Haftung selbst ihrem Inhalt und Wesen nach näher abzugrenzen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet nämlich mit dem Ausdruck „Haftung" keineswegs immer dasselbe, wie sich aus einer vergleichsweisen Gegenüberstellung des § 1127 und der §§ 1128, 1129 ergibt.

§ 1127 ordnet schlechthin die Erstreckung der Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer oder, was dem gleichbedeutend ist, die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek an. Nach der herrschenden Ansicht enthält § 1127 [1]) die allgemein grundlegende Regel über die Haftung der Forderung im Gegensatz zu den §§ 1128, 1129, welche von der Durchführung und Wirkung der Haftung im einzelnen handeln.[2]) Hiernach hat die Bestimmung des § 1127, daß die Forderung gegen den Versicherer für die Hypothek „hafte", nur ganz allgemein die Bedeutung, daß der Hypothekengläubiger zur Befriedigung wegen der ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück sich an die Versicherungsforderung halten kann. Da die Versicherungsforderung, wie bereits dargelegt, zunächst als eine bedingte Forderung entsteht, die von dem Eintritt des Schadens abhängig ist, so erstreckt sich die hypothekarische Haftung des § 1127 auch auf die bedingte Forderung. § 1127 umfaßt daher die Haftung der bedingten Versicherungsforderung.

Anders gestaltet sich die Haftung der Versicherungsforderung

[1]) Im folgenden ist nur von dem Abs. 1 des § 1127 die Rede, ohne daß dies beim Zitieren des § 1127 jedesmal gesagt ist. § 1127 Abs. 2 ist besonders dargestellt (s. Erlöschen der Haftung).

[2]) Fuchs S. 424; Staudinger zu § 1127; Biermann zu § 1128; Cosack Bd. 2 S. 249; Crome Bd. 3 S. 207 ff.; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 3 S. 673 ff.

in den §§ 1128 u. 1129. Im Gegensatz zu § 1127 beziehen sich diese Paragraphen nur auf die Haftung der unbedingt gewordenen Versicherungsforderung, da sie den Eintritt der Bedingung, d. h. des Versicherungsfalles, voraussetzen. § 1128 hebt nämlich im Abs. 1 „den Eintritt des Schadens" ausdrücklich hervor und knüpft für die Haftung an dieses Ereignis besondere Rechtswirkungen an. Die gleiche Voraussetzung, daß der Versicherungsfall eingetreten ist, gilt auch für den Abs. 2 des § 1128, wie sich aus dem engen Zusammenhang der beiden Absätze dieses Paragraphen und der sie verbindenden Partikel „im übrigen" ergibt. Ferner spricht gerade der Abs. 2 des § 1128, der die Anwendung der für die verpfändete Forderung geltenden Vorschriften anordnet, für eine Verschiedenartigkeit der Haftung. Denn er bewirkt, wie später noch im einzelnen darzulegen sein wird, daß nach dem Eintritt des Schadens die Versicherungsforderung unmittelbar dem Hypothekengläubiger verpfändet ist. Der Abs. 2 wäre jedoch überflüssig, wenn man im § 1127 unter der „Haftung" bereits eine Verpfändung der Versicherungsforderung im Sinne der pfandrechtlichen Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches verstehen würde.

Noch deutlicher tritt die verschiedene Art der Haftung bei einem Vergleich der §§ 1127, 1129 hervor. Im § 1129 bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften der §§ 1123 Abs. 2 Satz 1, 1124 Abs. 1 u. 3. Diese Bestimmungen, auf die im § 1129 verwiesen ist, beginnen, und zwar § 1123, mit den einleitenden Worten „soweit die Forderung fällig ist" und § 1124 „wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen". Sie setzen beide voraus, daß die Versicherungsforderung bereits fällig geworden ist. § 1129 hat demnach den Eintritt des Versicherungsfalls zur notwendigen Voraussetzung und kann sich im Gegensatz zu § 1127 nur auf die durch den Eintritt des Schadens unbedingt gewordene Forderung gegen den Versicherer beziehen. Eine weitere Abweichung von der im § 1127 normierten Haftung enthalten die §§ 1123, 1124 insofern, als sie an die Beschlagnahme der Versicherungsforderung eine besonders geartete Haftung anknüpfen. Auch diese Bezugnahme wäre überflüssig, wenn unter Haftung in § 1127, 1129

dasselbe gemeint wäre. Aus dem Vergleich der §§ 1127—1129 ergibt sich somit, daß die hypothekarische Haftung der §§ 1128, 1129 sich nicht mit der im § 1127 ausgesprochenen Haftung deckt, vielmehr sich im Gegensatz hierzu nur auf die Haftung der unbedingt gewordenen Versicherungsforderung bezieht.

Die Verschiedenheit dieser vom Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein angeordneten Haftung im § 1127 und der besonders normierten Haftung in den §§ 1128, 1129 ist auf den Eintritt des Versicherungsfalls zurückzuführen. Hierdurch tritt die Haftung in ein neues Stadium ein, in dem sich die Haftung der bedingten Versicherungsforderung in eine unbedingte umwandelt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann man die Haftung als „latente“ im Gegensatz zur „relevanten“ Haftung bezeichnen. Die Haftung der Forderung ist nun nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht in allen Fällen gleich eine relevante, vielmehr ist der Zeitpunkt der Umwandlung in die relevante Haftung verschieden, je nachdem eine Gebäudeversicherung oder eine Versicherung anderer Gegenstände vorliegt. Die dogmatische Verschiedenheit der Haftung der nach dem Eintritt des Versicherungsfalls unbedingt gewordenen Forderung beruht darauf, daß bei der Gebäudeversicherung nach § 1128 die Grundsätze des Pfandrechts an Forderungen, bei der Versicherung anderer Gegenstände (§ 1129) die Grundsätze der hypothekarischen Haftung der Miet- und Pachtzinsen zur Anwendung kommen. Hiernach ist bei der Gebäudeversicherung mit dem Eintritt des Versicherungsfalls die Forderung gegen den Versicherer von vornherein dem Hypothekengläubiger verpfändet. Die Umwandlung der latenten Haftung in eine relevante tritt ohne weiteres mit dem Versicherungsfall ein. Bei der Versicherung anderer der Hypothek unterliegenden Gegenstände muß dagegen der Hypothekengläubiger erst die Beschlagnahme der Versicherungsforderung erwirken, wenn er seinen Anspruch auf die Forderung geltend machen will. Die Umwandlung in die relevante Haftung ist hier von der Beschlagnahme abhängig und setzt erst mit diesem Zeitpunkt ein. Die latente Haftung der Versicherungsforderung dauert daher in diesem Fall auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalls so lange fort, bis die Beschlagnahme erfolgt ist.

Das Ergebnis der Erörterungen über das Wesen der Haftung der Versicherungsforderung ist somit, kurz zusammengefaßt, folgendes: Vor dem Eintritt des Versicherungsfalls ist die Haftung der bedingten Versicherungsforderung sowohl bei der Gebäudeversicherung wie bei der Versicherung anderer Gegenstände von dem Abschluß des Versicherungsvertrages an eine latente. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls ist die Haftung der unbedingt gewordenen Versicherungsforderung bei der nicht auf Gebäude bezüglichen Versicherung bis zur Beschlagnahme weiterhin eine latente, nach der Beschlagnahme eine relevante. Bei der Gebäudeversicherung ist dagegen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls die Haftung der unbedingten Versicherungsforderung stets eine relevante.

§ 6.

Die Wirkung der Haftung.

a) Im allgemeinen.

Die Wirkung der Haftung der Versicherungsforderung ist ebenso wie das Wesen der Haftung verschieden, je nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht. Ferner ist die Wirkung der Haftung verschieden, je nachdem man sie vom Standpunkt des Eigentümers, Hypothekengläubigers oder Versicherers aus betrachtet. Im einzelnen ist die Wirkung der Haftung insbesondere darauf zu prüfen, ob und inwiefern durch sie der Eigentümer in der Verfügung über die Forderung beschränkt und dem Hypothekengläubiger ein Verfügungsrecht über die Forderung eingeräumt wird. Zugleich sind die gesetzlichen Verpflichtungen zu erörtern, die sich für den Versicherer aus der Haftung der Forderung zugunsten des Hypothekengläubigers ergeben.

1. Die Haftung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Haftung der Versicherungsforderung ist, wie oben festgestellt, sowohl bei der Gebäudeversicherung wie bei der Ver-

sicherung anderer Gegenstände bis zum Eintritt des Versicherungsfalls eine latente. Die Wirkung dieser Haftung ist eine schwache und farblose.

Der Eigentümer wird durch die bloße Existenz von Hypotheken in keiner Weise in der Verfügung über die Versicherungsforderung beschränkt. Er kann die Versicherungssumme herabsetzen und erhöhen, den Versicherungsvertrag aufheben oder ändern oder einen neuen Versicherungsvertrag abschließen. In keinem der Fälle braucht er den Hypothekengläubiger in Kenntnis zu setzen oder ihn gar um seine Zustimmung zu ersuchen. Auch kann er die Forderung selbst zedieren und verpfänden. Zuzugeben ist allerdings, daß die Forderung gegen den Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls einen geldwerten, unmittelbar nutzbaren Vermögensbestandteil noch nicht darstellt.[1])

Für den Hypothekengläubiger bedeutet die latente Haftung der bedingten Versicherungsforderung lediglich die gesetzliche Möglichkeit, im Falle des Untergangs der hypothekarisch verhafteten Gegenstände sich zur Befriedigung wegen der ihm zustehenden Hypothekenforderung an die Versicherungsforderung halten zu können. Irgendwelche Rechte an der Forderung stehen ihm aus der Belastung des versicherten Grundstücks nicht zu. Auch der obenerwähnte Anspruch aus § 1134 schützt den Hypothekengläubiger nur in geringem Maße. Weiterhin muß der Hypothekengläubiger alle Einwendungen, die der Versicherer gegen den versicherten Eigentümer hinsichtlich der Forderung hat, gegen sich gelten lassen. Hat der letztere seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrage verwirkt, oder steht ihm aus irgendwelchen anderen Gründen eine Forderung gegen den Versicherer nicht mehr zu, so läuft der Hypothekengläubiger Gefahr, nach Untergang der der hypothekarischen Haftung unterliegenden Gegenstände leer auszugehen. Es ist nicht zu leugnen, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Rechtslage der Hypothekengläubiger vor dem Eintritt des Versicherungsfalles eine überaus mißliche ist.[2])

---

[1]) Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 103/04.

[2]) Kretzschmar im ZBlFG. S. 679ff.

Hier greift das Versicherungsvertragsgesetz ein, das die Rechtslage der Hypothekengläubiger wenigstens für den wichtigsten und häufigsten Fall der Gebäude f e u e r versicherung wesentlich verbessert. Von diesen Vorschriften kommen hier folgende in Betracht: Ein besonderer Schutz wird vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Hypothekengläubiger beim Prämienverzug des Eigentümers gewährt (§§ 103 ff.). Der Versicherer ist hiernach berechtigt, falls der Eigentümer eine Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt, diesem eine Frist zur Zahlung zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf er von der Verpflichtung zur Leistung im Falle eines Schadens befreit wird.[1]) Ist letzteres geschehen, so ist der Versicherer, vorausgesetzt, daß der Hypothekengläubiger seine Hypothek diesem angemeldet hat,[2]) verpflichtet, dem Hypothekengläubiger von der Bestimmung der Frist für die Zahlung der Prämie unverzüglich Mitteilung zu machen.[3]) Durch die Benachrichtigung wird der Hypothekengläubiger rechtzeitig über eine eventuelle Aufhebung des Vertrages aufgeklärt und kann eigene Sicherheitsmaßregeln ergreifen, z. B. den versicherten Eigentümer zur Entrichtung der Prämie anhalten oder diese im Notfall selbst bezahlen. Die von einem Hypothekengläubiger angebotene Zahlung kann der Versicherer auch bei dem Widerspruch des versicherten Eigentümers nicht zurückweisen (§ 105 VVG. im Gegensatz zu § 267 BGB.). Auch kann der Hypothekengläubiger im Fall der Kündigung (§ 103 Satz 2 VVG.) für eine neue Versicherung Sorge tragen. Ferner ist vor Eintritt des Versicherungsfalls nach § 100 der Hypothekengläubiger, der seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat, gegen eine Kündigung, gegen den Rücktritt und eine sonstige Tatsache, die eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach sich zieht, geschützt, und zwar insofern, als diese Endigungs-

---

[1]) Dies gilt auch, wenn der Versicherte mit der Zahlung der Zinsen, der Prämie und Kosten in Verzug ist (§ 39). Die Dauer der Frist beträgt mindestens 1 Monat (§ 91). Die Bestimmung der Frist hat schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben (§ 39 Abs. 2).

[2]) Die Eintragung der Hypothek im Grundbuch genügt nicht, ja nicht einmal die Kenntnis des Versicherers von der Hypothek.

[3]) § 104 (eingeschriebener Brief).

gründe ihm gegenüber erst mit Ablauf eines Monats wirken, nachdem die Beendigung oder, soweit diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung ihm von dem Versicherer mitgeteilt oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt sind.[1]) In gleicher Weise ist der Hypothekengläubiger nach Abs. 2 gegen die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Eigentümer gesichert, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird. Noch einen Schritt weiter geht der Abs. 3. Hiernach kann sogar die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages — sei es infolge Überversicherung (§ 51 Abs. 2) oder Doppelversicherung (§ 59 Abs. 3) — dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist, geltend gemacht werden. In allen den Fällen des § 100 wird also, vorausgesetzt, daß der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat, die Haftung der Forderung zugunsten des Hypothekengläubigers auf die Zeit eines Monats aufrechterhalten und ihm die Möglichkeit an die Hand gegeben, sich gegen den eventuellen Verlust der der hypothekarischen Haftung unterliegenden Gegenstände zu schützen.

Die Haftung der Versicherungsforderung dauert nach § 101 zugunsten des Hypothekengläubigers ferner auch dann fort, wenn der Versicherte seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verlustig gegangen ist, z. B. wenn er ohne Einwilligung des Versicherers eine erhebliche Erhöhung der Gefahr vorgenommen hat (§ 25). Hier bleibt der Anspruch des Hypothekengläubigers auf die Forderung dem Versicherer gegenüber bestehen, obwohl letzterer von seiner Verpflichtung gegenüber dem versicherten Eigentümer wegen des Verhaltens desselben befreit ist. Die Zeit

[1]) § 100 Abs. 1 Satz 2 enthält Ausnahmen im Fall nicht rechtzeitiger Prämienzahlung und beim Konkurs des Versicherers. Eine Mitteilungspflicht des Versicherers erübrigt sich hier, da der Hypothekengläubiger im ersteren Fall durch §§ 103 ff. geschützt ist, im letzteren Fall das Versicherungsverhältnis nach § 13 Satz 1 ohnehin einen Monat seit Konkurseröffnung wirksam bleibt. Vgl. Kretzschmar im ZBlFG. S. 683.

der Haftung ist hier nicht begrenzt, und die Wirkung der Haftung noch weiter ausgedehnt als in den bisherigen Fällen, da sie ohne Unterschied, ob die Hypothek angemeldet ist oder nicht, eintritt.

Der Versicherer hat alle diese Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes zu beachten und kann sich diesen nicht etwa durch eine Vereinbarung mit dem versicherten Eigentümer entziehen, da sie zwingenden Charakter haben. Verletzt er die ihm hiernach obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

2. Die Haftung nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Bei weitem fühlbarer und durchgreifender ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls die Haftung der unbedingt gewordenen Forderung. Die Wirkung der Haftung ist hier verschieden, je nachdem eine Gebäudeversicherung oder eine Versicherung anderer Gegenstände vorliegt.

Bei der nicht auf Gebäude bezüglichen Versicherung (§ 1129), die zunächst einer Betrachtung unterzogen werden soll, ergibt die Anwendung der für die Haftung der Miet- und Pachtzinsen geltenden Vorschriften folgendes Bild: Der Eigentümer ist, solange die Haftung der Forderung auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalls noch eine latente bleibt, wie bisher durch den Bestand von Hypotheken in der Verfügung über die Versicherungsforderung in keiner Weise beschränkt. Er kann über die jetzt unbedingt gewordene Forderung, die nunmehr auch einen geldwerten Vermögensbestandteil bildet, verfügen und, sobald sie fällig geworden ist, sich unmittelbar durch Einziehung derselben befriedigen. Die Versicherungsforderung ist fällig, wenn der Eigentümer nach dem Inhalt des Versicherungsverhältnisses die Zahlung der Forderung verlangen kann, z. B. nach Beendigung der Feststellung des Schadens oder nach Eintritt des im Versicherungsvertrage festgesetzten Fälligkeitstages oder auch beim Vorliegen eines vollstreckbaren Urteils. Der Einziehung der Versicherungsforderung steht gleich die Aufrechnung seitens des Versicherten, die Annahme der Hingabe an Zahlungsstatt auf

die Versicherungsforderung, der Erlaß der Forderung und die Veräußerung des Grundstücks ohne die Forderung.

Gegenüber dem Hypothekengläubiger ist die vor der Beschlagnahme erfolgte Einziehung der Versicherungsforderung wie jede andere Verfügung wirksam. Auch das von einem Dritten an der Forderung erworbene Pfandrecht geht der Hypothek im Range vor, und der Hypothekengläubiger hat einer früheren Pfändung gegenüber weder ein Vorzugs- noch ein Widerspruchsrecht.[1]) Der Hypothekengläubiger muß hier, um Beeinträchtigungen seiner Ansprüche durch Verfügungen über die Versicherungsforderung zu verhindern, aus eigener Initiative tätig werden. § 1123 gibt ihm das Mittel dazu in die Hand, nämlich die vorherige Beschlagnahme der Forderung. Die Beschlagnahme kann nicht nur, wie angenommen,[2]) im Wege der Immobiliarzwangsvollstreckung, sondern auch durch Einleitung der Mobiliarpfändung[3]) und sogar durch einstweilige Verfügung erfolgen. Jedoch steht dem Hypothekengläubiger das Recht der Beschlagnahme nur für die Zeit eines Jahres zu, nachdem die Forderung fällig geworden ist. Ist durch die erfolgte Beschlagnahme die Haftung der Versicherungsforderung eine relevante geworden, so hat der Eigentümer kein Verfügungsrecht mehr über die Forderung gegen den Versicherer, dagegen kann der Hypothekengläubiger jetzt über die Forderung verfügen und sie nach Fälligkeit einziehen oder in anderer Weise sich daraus befriedigen. Haben mehrere Hypothekengläubiger die Beschlagnahme erwirkt, so ist nicht der Rang der Hypotheken, sondern der Zeitpunkt der Beschlagnahme maßgebend.

Der Versicherer kann, solange die Beschlagnahme nicht erfolgt ist, nach Fälligkeit der Forderung die Versicherungssumme ohne Bedenken an den versicherten Eigentümer wie dessen Zessionar oder Pfandgläubiger zahlen. Nach der Beschlagnahme kann er nur an den Hypothekengläubiger,

---

[1]) Staudinger § 1128.
[2]) KG. v. 24. 2. 1909 in KGBl. 1909 S. 44.
[3]) RG. Bd. 29 S. 242, Bd. 52 S. 139; OLG. Bd. 18 S. 169.

welcher die Beschlagnahme bewirkt hat, bezw. dessen Rechtsnachfolger die Zahlung der Versicherungssumme bewirken.

Bei der Gebäudeversicherung ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls die Haftung der unbedingt gewordenen Versicherungsforderung wesentlich verstärkt. Die stärkere Wirkung der Haftung ergibt sich aus der Verweisung des Abs. 2 § 1128 auf die für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andererseits wird durch die Bestimmung des Abs. 1 § 1128 auch die Haftung wiederum eingeschränkt. Die Wirkung der Haftung ist daher im folgenden nach diesen beiden Gesichtspunkten getrennt dargestellt.

Aus der Anwendung der pfandrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches folgt, daß jede Verfügung des Eigentümers mit dem Eintritt des Versicherungsfalls von vornherein ausgeschlossen ist.

Eine hiervon abweichende Ansicht vertritt Schneider im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 90 S. 440 ff. Er geht, wie oben erwähnt, davon aus, daß nach dem Eintritt des Schadens zunächst nur eine Zahlungssperre bestehe und erst durch den im Abs. 1 § 1128 vorgesehenen Widerspruch des Hypothekengläubigers die Forderung gegen den Versicherer als verpfändet anzusehen sei. Unter dieser Zahlungssperre versteht Schneider — wie er neuerdings im Recht (1908 S. 835 ff.) dargelegt hat — eine Verfügungssperre in dem Sinne, daß z. B. „während der betreffenden Zeit“ (d. h. bis zur Hebung des Widerspruchs) der Versicherungsnehmer nicht auf die Entschädigungssumme verzichten dürfe. Schneider erkennt somit an, daß auch vor dem Widerspruch der Eigentümer nicht nach freiem Belieben über die Forderung verfügen kann. Allerdings ist nach ihm diese Haftung nicht als ein wirkliches Pfandrecht anzusehen, jedoch kommt er praktisch zu demselben Ergebnis wie die herrschende Meinung, die ohne weiteres die für die verpfändete Forderung geltenden Vorschriften anwendet und dem Eigentümer ein Verfügungsrecht über die Versicherungsforderung nicht zubilligt. Mit Rücksicht darauf, daß das Ergebnis (wie auch Schneider zugibt) praktisch dasselbe ist und somit hinsichtlich der Wirkung der Haftung ein Unterschied nicht

besteht, erübrigt es sich, auf die weitere Begründung Schneiders näher einzugehen.[1])

Der Eigentümer ist also nach der herrschenden Meinung von vornherein mit dem Eintritt des Versicherungsfalls in der Verfügung über die Versicherungsforderung beschränkt. Er kann die Zahlung der Versicherungssumme von dem Versicherer nicht verlangen; er hat bis zur Fälligkeit der Forderung nur einen Anspruch auf Zahlung an sich und den Hypothekengläubiger gemeinschaftlich oder statt der Zahlung auf Hinterlegung oder Verwahrung für beide (§§ 1281 Satz 2, 1285).[2]) Im übrigen bedarf er zu jeder Verfügung über die Versicherungsforderung, sofern hierdurch die Rechte der Hypothekengläubiger beeinträchtigt werden, deren Zustimmung. Fehlt diese, so ist jede Verfügung des Eigentümers den Hypothekengläubigern gegenüber unwirksam. Dem Eigentümer steht natürlich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ein Einwand nicht zu.[3])

Der Hypothekengläubiger kann, was vorweg erwähnt werden mag, vor der eigentlichen Verfolgung seines Rechts, d. h. bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit, etwaigen Beeinträchtigungen seiner Befugnisse dadurch entgegentreten, daß er, falls die Voraussetzungen des § 256 ZPO. (rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung) gegeben sind, sowohl gegen den Versicherer wie gegen den Eigentümer oder einen Dritten die

---

[1]) Gegen die Ansicht Schneiders Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 91; Planck § 1128; Staudinger § 1128. Einzelheiten vgl. Reinbeck S. 91 ff.

[2]) Hier gilt die Besonderheit, daß Eigentümer und Hypothekengläubiger verpflichtet sind, zur Einziehung bezw. mündelsicheren Anlegung der gezahlten Versicherungssumme mitzuwirken, wobei dem Hypothekar gleichzeitig, bei mehreren Hypothekengläubigern nach Maßgabe des Ranges der Hypothek, ein Pfandrecht zu bestellen ist. So Biermann S. 325 Bem. 1; Planck S. 561 Anm. 3c a. E. zu § 1128, S. 564 Anm. 4 zu § 1130; Hülße S. 174; Fuchs S. 427 Bem. 5b zu § 1128; jetzt auch Turnau S. 807 Anm. 3 zu § 1128. And. A. Staudinger S. 410 Bem. 1b zu § 1128. Staudinger will die Pfändungsvorschriften nur anwenden, soweit „nicht die besonderen Verhältnisse“ oder „die Natur und Bestimmung der Versicherungsforderung“ entgegenstehen. Der Eigentümer soll hiernach die Versicherungsforderung zur Wiederherstellung in Anspruch nehmen können.

[3]) Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 93.

Feststellungsklage erhebt.[1]) Ist die Forderung fällig, so hat der Hypothekengläubiger ein weitgehendes Verfügungsrecht über die Versicherungsforderung. Er ist jetzt unmittelbar zur Einziehung der Forderung zu seiner Befriedigung berechtigt. Der Mitwirkung des Eigentümers bedarf er nicht, und der Versicherer kann nur an den Hypothekengläubiger allein die Zahlung leisten. Die Befriedigung vollzieht sich unmittelbar in der Weise, daß der Hypothekengläubiger von dem Versicherer die Versicherungssumme in Empfang nimmt und sich damit bezahlt macht. Der Hypothekengläubiger hat alsdann den Eigentümer von der Einziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit die Benachrichtigung nicht untunlich ist (§ 1285). Die Einziehung steht dem Hypothekengläubiger jedoch nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist (§ 1282 Abs. 1 Satz 2). Statt der Einziehung kann der Hypothekengläubiger wahlweise die Abtretung der Forderung an Zahlungs Statt verlangen,[2]) auch kann er mit der Versicherungsforderung gegenüber anderen Forderungen aufrechnen.[3])

Trotzdem die Versicherungsforderung an sich bei der Gebäudeversicherung sämtlichen Hypothekengläubigern zusteht, ist zur Einziehung nur derjenige Hypothekar berechtigt, dessen Hypothek den übrigen im Rang vorgeht (§§ 1290, 1209). Den nachfolgenden Hyypothekengläubigern steht das Recht der Einziehung der Forderung nicht zu, auch nicht, wie angenommen,[4]) insoweit, als der Betrag der Forderung zur Befriedigung des vorgehenden Hypothekengläubigers nicht erforderlich ist. Denn der Zweck der Haftung, den Hypothekengläubigern dem Rang ihrer Hypothek entsprechend völlige Sicherheit zu gewähren, kann dadurch in Frage gestellt werden, daß der Nachstehende eine zu niedrige Forderung für den Vorgehenden in Ansatz bringt oder der Versicherer infolge der Einziehung seitens eines Hypothekengläubigers

---

[1]) Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 104.

[2]) Diese gilt auch nur in demselben Umfange wie die Einziehung m. a. W. nur insoweit, als sie zur Befriedigung des Hypothekengläubigers erforderlich ist.

[3]) Turnau-Förster zu § 1128; Biermann § 1128.

[4]) Fuchs S. 708.

zahlungsunfähig wird. Den nachstehenden Hypothekengläubigern kann höchstens ein Anspruch auf Leistung oder Hinterlegung der Forderung an alle gemeinschaftlich[1]) oder an den Einziehungsberechtigten allein[2]) zugebilligt werden. Dieser Anspruch ist allerdings insofern nur von geringer Bedeutung, als die Befriedigung des Vorstehenden und zunächst Einziehungsberechtigten ohnehin vorweg erfolgen muß. Erst nach der Befriedigung des vorstehenden Hypothekengläubigers gilt der Nachstehende als der erste Hypothekengläubiger. Das Recht der Einziehung der Forderung beschränkt sich für die nachstehenden Hypothekengläubiger auf den Betrag, der nach Befriedigung des Vorgehenden übrigbleibt.[3]) Was von der Einziehung der Forderung gilt, gilt auch für jede sonstige Art der Befriedigung. Haben mehrere Hypothekengläubiger gleichen Rang, so kann nicht etwa jeder Hypothekar den zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrag oder, falls dieser zur Befriedigung sämtlicher Hypothekengläubiger nicht hinreicht, einen entsprechend geringeren Betrag selbständig einziehen. Vielmehr können alle Hypothekengläubiger hier nur gemeinschaftlich vorgehen, da der einzelne die Höhe der Forderung der anderen Hypothekengläubiger kaum übersehen kann. Im übrigen ist die Rechtsstellung der gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubiger insoweit dieselbe, wie die des vorgehenden Hypothekengläubigers, als jedem Hypothekengläubiger das Recht bleibt, seine Befriedigung aus der Versicherungsforderung nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu suchen (§§ 1277, 1282 Abs. 2 Satz 2). Diese kann einerseits durch Pfändung, die regelmäßig zur Überweisung an den Hypothekengläubiger zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert (§§ 829 ff., 835 ZPO.), ausnahmsweise zu einer anderen Art der Verwertung (§ 844 ZPO.) führt, andererseits durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erfolgen (§§ 864 ff. ZPO.; §§ 20, 22 Abs. 2, 55, 90, 146 ZVG.).

---

[1]) Reinbeck S. 100; Staudinger S. 930 Anm. 1 zu § 1290; Mot. Bd. 3 S. 863.

[2]) Biermann S. 503 zu § 1290.

[3]) Turnau-Förster S. 1112 zu § 1290.

Es bleibt nunmehr noch die Wirkung der Haftung auf Grund der pfandrechtlichen Vorschriften vom Standpunkt des Versicheres aus zu betrachten, soweit sich dies nicht schon aus der bisherigen Darstellung ergibt. Ist die Forderung noch nicht fällig, so kann der Versicherer nur an den Versicherten und den Hypothekengläubiger gemeinschaftlich leisten oder an den einen allein mit Zustimmung des andern (§§ 1281, 1282). Zu beachten ist, daß der Versicherer nicht ohne weiteres zur Hinterlegung schreiten kann. Nach § 1281 steht das Recht, Hinterlegung zu verlangen, dem Versicherten oder Hypothekengläubiger zu, dem Versicherer fehlt jedoch die Befugnis zur Hinterlegung, es sei denn, daß die allgemeinen Voraussetzungen des Gläubigerverzuges (§ 372 Satz 2 BGB. in Verb. mit § 1281 Satz 2) gegeben sind, da alsdann der Versicherer als leistungsbereit anzusehen ist. Ist die Forderung fällig, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme an den Hypothekengläubiger bewirken. Dieselbe kann in der verschiedensten Weise geschehen, wie oben bereits dargelegt ist.

Diese Wirkung der Haftung der Versicherungsforderung wird, sowie sie sich nach den für die verpfändende Forderung geltenden Vorschriften gestaltet, nun durch die Bestimmung des Abs. 1 § 1128 in folgender Weise wieder eingeschränkt.[1]) Nach Abs. 1 § 1128 kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den versicherten Eigentümer zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige oder im Falle der Untunlichkeit der Anzeige seit der Fälligkeit der Versicherungssumme ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Hypothekengläubiger dem Versicherer gegenüber Widerspruch erhoben hat. Diese Vorschrift entspricht praktischen Erwägungen. Ohne diese Bestimmung würde der Eigentümer die Pfandhaftung der Versicherungsforderung durch Nichts zunichte machen und den Vorteil der Versicherung, die ihn vor allem vor Schaden bewahren soll, nicht genießen können. Ohne Abs. 1 § 1128 würde z. B. die Haftung zugunsten

[1]) Matthiaß zu § 1128 Abs. 1.

der Hypothekengläubiger auch dann unbegrenzt fortdauern, wenn der Hypothekengläubiger gar nicht beabsichtigt, sich an die Versicherungsforderung zu halten und seinen dahingehenden Willen nicht zu erkennen gibt, oder wenn seine ausdrückliche Zustimmung zu den Verfügungen des Eigentümers aus irgendwelchen Gründen nicht zu erbringen ist. § 1128 Abs. 1 gibt daher das Mittel an die Hand, die Fortdauer der Haftung der Versicherungsforderung im Interesse des Eigentümers zu begrenzen und event. zu lösen, um so die Zahlung des Versicherers an den Eigentümer ohne die erklärte Zustimmung des Hypothekengläubigers, aber mit Wirkung gegen ihn zu ermöglichen.[1])

Die Wirkung der Haftung nach § 1128 Abs. 1 ist eine verschiedene, je nachdem

1. die Anzeige ordnungsmäßig erstattet und Widerspruch erhoben worden,
2. die Anzeige zwar wirksam erstattet, Widerspruch aber nicht erfolgt,
3. die Anzeige überhaupt unterlassen ist.[2])

Ist die Anzeige wirksam erfolgt und von dem Hypothekengläubiger vor Ablauf der Frist rechtzeitig Widerspruch erhoben, so dauert die Haftung in derselben Weise wie bisher fort. Die Rechtslage der Beteiligten ist also nach Erhebung des Widerspruchs die gleiche wie nach dem Eintritt des Versicherungsfalls. Der Eigentümer bleibt nach wie vor in der Verfügung über die Versicherungsforderung beschränkt. Das Recht des Hypothekengläubigers, aus der Forderung gegen den Versicherer seine Befriedigung zu suchen, wird durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs aufrechterhalten. Der er-

[1]) Biermann S. 325 zu § 1128.

[2]) Eine Form für die Anzeige ist nach BGB. nicht vorgeschrieben. Einzelheiten über Inhalt, rechtliche Bedeutung, Wirksamwerden der Anzeige usw. vgl. Reinbeck § 10. Über Kosten der Anzeige Girth S. 34 ff.; Aufhebung der Anzeigepflicht durch Vereinbarung Ehrlich, Zwingendes und nichtzwingendes Recht S. 159; Bagatell- oder Kleinschäden s. Hagen in DJZ. 1910 S. 581; Ziegel, DJZ. 1910 S. 757. Über Form, Inhalt, rechtliche Bedeutung, Wirksamwerden des Widerspruchs s. Reinbeck § 10; Girth S. 35 ff.

hobene Widerspruch tritt natürlich nur zugunsten des Widersprechenden[1]) ein und kommt den übrigen Hypothekengläubigern nicht zustatten. Haben mehrere Widerspruch erhoben, so gilt für die Zeit der Einlegung des Widerspruchs nicht der Satz prior tempore potior jure, sondern es bleibt allein die Rangfolge der Hypotheken maßgebend. Der Versicherer darf infolge des Widerspruchs des Hypothekengläubigers nicht an den Eigentümer zahlen. Tut er es trotzdem, so wird er von seiner Verpflichtung zur Zahlung dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht befreit.[2])

Ist dagegen der Widerspruch innerhalb der Frist von einem Monat nicht erhoben, obwohl die Anzeige ordnungsmäßig erstattet ist (dasselbe gilt von der Zurücknahme des erhobenen Widerspruchs), so hört die Pfandhaftung zwar noch nicht auf, da das bloße Unterlassen des Widerspruchs das Pfändungspfandrecht nicht zum Erlöschen bringt,[3]) jedoch fällt die Beschränkung des Rechtes des Eigentümers hinsichtlich der Auszahlung der Versicherungssumme an ihn fort. Die Unterlassung des Widerspruchs ersetzt die ausdrückliche Zustimmung des Hypothekengläubigers, welche sonst die Voraussetzung für die Verfügungsfreiheit des Eigentümers ist. Der Eigentümer kann die Zahlung der Versicherungssumme von dem Versicherer verlangen. Zahlt letzterer an den Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger, so geschieht die Zahlung unter Übergehung des Hypothekengläubigers jedoch mit Wirkung gegen ihn. Der Versicherer kann die Zahlung auf Verlangen des Versicherten nicht verweigern. Die gegenteilige Ansicht, daß der Versicherer zahlen „kann“ aber nicht „muß“, steht mit dem Wortlaut des Gesetzes, auf den sich jene Ansicht[4]) beruft, nicht im Einklang. Die Gegner übersehen offenbar die Bedeutung des Wörtchens „erst“ im Abs. 1 des § 1128. Nach § 1128 kann der Versicherer erst zahlen, wenn

---

[1]) Schneider im Arch. f. ziv. Prax. S. 449.

[2]) Turnau-Förster S. 807 Anm. 4 zu § 1128.

[3]) Das Unterlassen des Widerspruches ist von Bedeutung lediglich für die Wirksamkeit der Zahlung, hat aber keinen Einfluß auf das Erlöschen der Haftung. Biermann S. 825, 1c; Hagen S. 94.

[4]) Reinbeck S. 109.

der Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger mitgeteilt und Widerspruch nicht erhoben ist. Sind letztere Voraussetzungen erfüllt, so hat der versicherte Eigentümer einen Anspruch auf Zahlung, der Versicherer jedoch kein Recht, dieselbe zu verweigern. Letzteres kann nicht dem Belieben des Versicherers überlassen sein; auch würde jene Ansicht den Zweck des Abs. 1 § 1128 in Frage stellen und der Billigkeit nicht entsprechen.[1])

Ist die Anzeige unterblieben, so sind zwei Fälle denkbar. Ist die Anzeige unterlassen, weil sie untunlich[2]) ist, so ist es genau so, als wenn die Anzeige ordnungsmäßig erfolgt ist, nur mit dem Unterschied, daß hier die monatliche Frist von dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsforderung berechnet wird. Ist die Anzeige dagegen aus irgendwelchen anderen Gründen unterlassen, so bleibt die Haftung bestehen. Für die Rechtslage der Beteiligten gelten die pfandrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach wie vor.

Die Anzeigepflicht birgt eine besondere Gefahr für den Versicherer. An sich würde der Versicherer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Falle seines guten Glaubens gegen den Verlust seiner Rechte geschützt sein, wenn er in Unkenntnis der Rechte des Hypothekengläubigers die Versicherungssumme an den Eigentümer zahlen würde. Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 1128 Abs. 2 Satz 2 ist jedoch der gute Glaube des Versicherers hinsichtlich der aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypotheken ausgeschlossen. Der Versicherer muß daher die aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypothekengläubiger (§ 11 GBO.), nach richtiger Ansicht auch die sonst ihm bekannten

---

[1]) Anders ist die Sachlage, wenn nach Ablauf der Frist, aber vor der Auszahlung der Hypothekengläubiger die Zwangsvollstreckung in die Versicherungsforderung bewirkt hat. Das Recht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, steht ihm unabhängig von der Anzeigefrist und der Erhebung oder Nichterhebung des Widerspruchs nach § 1277 stets zur Seite. In diesem Fall würde der Versicherer ein Leistungsverweigerungsrecht haben und der einfache Widerspruch des Hypothekengläubigers nach dem Ablauf der Frist nicht mehr genügen.

[2]) vgl. Reinbeck S. 105; Schneider S. 447; Fuchs S. 246 unter 5a

Hypothekengläubiger von dem Versicherungsfall benachrichtigen.[1]) Versäumt er dies und zahlt er die Versicherungssumme, ohne die Anzeige zu bewirken, an den Eigentümer aus, etwa in der Annahme, daß die Hypothekengläubiger gegen die Auszahlung Einwendungen nicht erheben oder durch die Zahlung nicht geschädigt würden, so handelt er auf eigene Gefahr. Er wird durch eine solche Zahlung den Hypothekengläubigern gegenüber von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Die Wirkung der Haftung dauert in diesem Fall zugunsten der Hypothekengläubiger auf unbestimmte Zeit fort.

Für die Zeit nach dem Eintritt des Versicherungsfalls gelten ferner auch die vorerwähnten[2]) Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit eine Gebäudefeuerversicherung vorliegt. Daß diese Vorschriften (§§ 100 ff.) sich bereits aus den §§ 1276, 1128 BGB. ergeben und in dem Versicherungsvertragsgesetz nochmals ausdrücklich wiederholt sind,[3]) ist nicht richtig. Denn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Hypothekengläubiger nach dem Eintritt des Versicherungsfalls gegen eine Beeinträchtigung seines Rechtes durch Kündigung, Inhaltsänderung oder Aufhebung des Vertrages usw. gemäß §§ 1276, 1128 Abs. 2 stets geschützt, da zu der Gültigkeit einer derartigen rechtsgeschäftlichen Änderung des Versicherungsverhältnisses seine Zustimmung erforderlich ist; nach dem Versicherungsvertragsgesetz ist er jedoch nur dann geschützt, wenn er die Hypothek angemeldet hat. Das Versicherungsvertragsgesetz verkürzt also in diesem Fall die Rechte des Hypothekars.[4]) Von besonderer Bedeutung ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls § 101 VVG. z. B. für den Fall, daß der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat (§ 63 VVG.). Neu hinzu kommt die Bestimmung des § 101 Abs. 1 Satz: Der Rücktritt des Versicherers

---

[1]) Andererseits kann ihm nicht zugemutet werden, Nachforschungen darüber anzustellen, ob die Hypotheken, die im Grundbuche nicht vermerkt sind, nicht etwa durch Zession auf andere Gläubiger übergegangen sind.

[2]) S. 31 ff.

[3]) So Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 113/14; Gerhard S. 428.

[4]) Enneccerus-Kipp-Wolff Bd. 2 S. 458 Anm. 36.

vom Vertrage nach dem Eintritt des Versicherungsfalls, welcher naturgemäß nur für die nach dem Versicherungsfall unbedingt gewordene Forderung gilt. Auch hier ist die Wirkung der Haftung die, daß trotz des Rücktritts die Verpflichtung des Versicherers dem Hypothekengläubiger gegenüber bestehen bleibt, welcher sich aus der Forderung gegen den Versicherer befriedigen kann. Im übrigen gelten die oben im einzeln dargelegten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes auch hier für die Zeit nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Hervorzuheben ist noch, daß, wenn der Versicherer dem Hypothekengläubiger auf Grund der §§ 100 u. 101 die Versicherungssumme auszahlt, dessen Hypothek auf ihn übergeht (§ 102 Satz 1). Jedoch kann der Übergang der Hypothek nicht zum Nachteil derjenigen gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubiger geltend gemacht werden, denen gegenüber der Versicherer zur Leistung verpflichtet bleibt (§ 102 Satz 2). Die Vorschrift des § 102 beruht auf der Erwägung, daß der Versicherer durch die Zahlung an den Hypothekengläubiger mehr leistet, als ihm nach dem mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrage obliegt und er in der Regel hierfür von diesem keinen Ersatz erhalten wird.[1]) Sie ist daher auch nur in den besonderen Fällen gegeben, in denen trotz Beendigung (§ 100 Abs. 1) oder Nichtigkeit des Vertrages (§ 100 Abs. 3) oder trotz des Verhaltens des Versicherten (§ 101) die Haftung des Versicherten bestehen bleibt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so entsteht durch die Einziehung der Versicherungsforderung seitens des Hypothekengläubigers eine Eigentümerhypothek (§§ 1282 u. 1288 BGB.).[2])

§ 7.

b) Die Wirkung der Haftung in dem besonderen Fall der Wiederherstellungsklausel (§ 1130 BGB.).

Die Wirkung der Haftung ist eine ganz besonders geartete in dem Fall, daß die Parteien die Wiederherstellungs-

[1]) Kretzschmar im ZBlFG. S. 679, 683/84 ff.

[2]) J. Gierke Bd. 40 S. 425; Endemann S. 803; Biermann S. 325; Crome S. 703 Anm. 76; Planck S. 685.

klausel in den Versicherungsvertrag aufgenommen haben. Diese Klausel, die sowohl für die Versicherung von Gebäuden wie sonstigen Gegenständen gilt,[1]) enthält die Verpflichtung des Versicherers, die Versicherungssumme nur zur Wiederherstellung der versicherten Gegenstände zu zahlen. Durch diese Bestimmung ist die Haftung der Forderung für die Hypothek keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr schließt sich § 1130 nach seinem Wortlaut und Inhalt eng an die §§ 1127 ff. an und stimmt mit der hier angeordneten Haftung überein. Es gilt daher bis zum Eintritt des Versicherungsfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Haftung eine latente ist, auch für § 1130 die allgemeine Bestimmung des § 1127 Abs. 1. Dementsprechend regelt sich die Haftung der Forderung, sobald sie nach dem Eintritt des Versicherungsfalls eine relevante geworden ist, nach den Vorschriften der §§ 1128 u. 1129. Naturgemäß gelten diese Bestimmungen der §§ 1127 ff. nur insoweit, als der besondere Inhalt der Wiederherstellungsklausel (§ 1130) nicht entgegensteht. Die Wirkung der Haftung ist beim Vorliegen der Wiederherstellungsklausel im einzelnen folgende:

Der Eigentümer kann die ihm zufallenden Versicherungssummen grundsätzlich nicht nach freiem Belieben für sich verwenden, sondern muß die vielfach vereinbarten Versicherungsbestimmungen ordnungsmäßiger Verwendung der Gelder zum Zweck der Wiederherstellung berücksichtigen.

Der Hypothekengläubiger muß derartige Abmachungen über die Wiederherstellung gegen sich gelten lassen. Er kann die Versicherungsforderung nicht zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen, da er auf Grund der Hypothek nur eine den Versicherungsbedingungen entsprechende Leistung an den versicherten Eigentümer zwecks Wiederherstellung der versicherten Gegenstände verlangen kann. Allerdings kann er durch eine Zwangsverwaltung des Grundstücks einen Einfluß auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigungssumme insofern

---

[1]) Neu gegenüber der Partikulargesetzgebung, die die Wiederherstellungsklausel nur bei der Gebäudeversicherung kennt, z. B. § 30 Abs. 8 preuß. EEG.; vgl. Turnau-Förster S. 55 unter 5.

ausüben, als in diesem Fall die Zahlung zum Zweck der Wiederherstellung an den Verwalter erfolgen muß.

Der Versicherer wird durch die Zahlung an den versicherten Eigentümer, wenn sie den Versicherungsbestimmungen betreffs der Wiederherstellung entspricht, dem Hypothekengläubiger gegenüber von der Leistung frei. Auch eine Zahlung an den Rechtsnachfolger des Versicherten kann befreiend wirken, wenn dieselbe den Versicherungsbestimmungen nicht entgegensteht und dem Versicherungszweck tatsächlich dient. Der Versicherer braucht sich um den Vollzug der Wiederherstellung nicht zu kümmern; es berührt ihn nicht, ob die Versicherungssumme hinterher tatsächlich zur Wiederherstellung verwendet ist, es sei denn, daß die Versicherungsbestimmungen z. B. die Sicherstellung der Verwendung der Versicherungsgelder vorschreiben. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt nichts darüber, wie die Zahlung selbst zu geschehen hat, insbesondere ob die Zahlung unter der bloßen Verbalauflage genügt oder ob dieselbe gesichert sein muß. Ein entsprechender Antrag in dem 1. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1070 Abs. 1 des 1. Entw. der 2. Kommission) wurde abgelehnt, da es bedenklich erschien, in dieser Beziehung gesetzliche Beschränkungen zu treffen.[1]) Die mit jedem Antrage verbundene Absicht ist jetzt wenigstens für die Gebäudefeuerversicherung durch die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes verwirklicht worden. Nach § 97 dieses Gesetzes kann nämlich der versicherte Eigentümer die Zahlung zur Wiederherstellung nur verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung der Gelder gesichert ist. Zahlt der Versicherer, ohne daß diese im Interesse der Hypothekengläubiger vorgeschriebene Sicherung der Verwendung der Versicherungsgelder erfüllt ist, so wird er den Hypothekengläubigern gegenüber von der Leistung nicht frei und muß auf Verlangen derselben die Versicherungssumme nochmals zwecks Wiederherstellung der versicherten Gegenstände zahlen.[2]) Über die Art und Weise, in welcher die

---

[1]) Prot. Bd. 3 S. 563.

[2]) Die Verpflichtung nochmaliger Zahlung entfällt, wenn trotz vorschriftswidriger Zahlung die Verwendung bestimmungsgemäß erfolgt ist.

Sicherstellung der Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu erfolgen hat, entscheidet die Landesgesetzgebung (§ 193 Abs. 2 VVG.) oder der Versicherungsvertrag und, soweit es hier an Bestimmungen fehlt, billiges Ermessen.[1]) Sicherheitsleistung im Sinne des § 232 BGB. ist nicht erforderlich; es können auch andere geeignete Maßnahmen für genügend erklärt werden, wie z. B. ratenweise Zahlung je nach dem Fortgang des Baues oder Bestellung eines Vertrauensmannes.[2]) Da die Prüfung und Feststellung der Sicherheit der Verwendung in vielen Fällen der Zustimmung der Hypothekengläubiger bedarf, so hat das Versicherungsvertragsgesetz entsprechend dem Anzeigeverfahren des § 1128 BGB. im § 99 die Bestimmung getroffen, daß auch ohne die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung die Zahlung gegenüber dem Hypothekengläubiger wirksam ist, wenn diesem der Versicherer oder der Versicherte angezeigt haben, daß ohne Sicherung geleistet werden soll und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Das gleiche gilt, wenn die Versicherungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll. In diesen Fällen kann die Versicherungssumme ohne Sicherstellung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, jedoch nicht gegen den Willen der Hypothekengläubiger zur Auszahlung gelangen (§ 99).[3]) Ferner kann, selbst wenn die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder gesichert ist, die Versicherungsforderung noch vor der Wiederherstellung an den Erwerber des Grundstücks oder solche Gläubiger des Eigentümers übertragen werden, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Es genügt in der Regel hier der Abschluß eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrages,[4]) durch den die Wiederherstellung in irgendeiner Weise unmittelbar gefördert wird. Die Leistung braucht noch nicht erfolgt zu sein. Auch die Übertragung an

---

[1]) vgl. Begr. z. Entw. des VVG. §§ 93, 94.

[2]) Kretzschmar in ZBlFG. S. 686 Ziff. 2; Hagen S. 100.

[3]) Für § 99 ist die Anmeldung der Hypothek, wie sie in den §§ 100 und 103 VVG. vorgeschrieben ist, nicht erforderlich.

[4]) Kretzschmar in ZBlFG. S. 687.

solche Gläubiger des Eigentümers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben und dadurch die Wiederherstellung mittelbar gefördert haben, ist wirksam, vorausgesetzt, daß die Verwendung der Vorschüsse auch wirklich zur Wiederherstellung erfolgt ist (§ 98).

§ 8.

Das Erlöschen der Haftung.

a) Im allgemeinen.

Gleich wie der Beginn der Haftung von dem Entstehen der Versicherungsforderung abhängig ist, muß sich auch das Erlöschen der Haftung nach dem Untergange der Forderung richten. Denn wenn dem versicherten Eigentümer ein Anspruch gegen den Versicherer nicht mehr zusteht, ist auch eine Forderung, auf die sich die Hypothek erstrecken kann, nicht mehr vorhanden und mit diesem Zeitpunkt die hypothekarische Haftung erloschen.

Der Hauptfall des Untergangs der Forderung ist das Aufhören des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsvertrag endigt sowohl vor wie nach dem Eintritt des Versicherungsfalls durch den Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag eingegangen ist, sodann durch Kündigung, Rücktritt vom Vertrage oder durch eine — die Aufhebung des Vertrages bezweckende — Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten. Diese Erlöschungsgründe ergeben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält über das Aufhören des Versicherungsvertrages keine besonderen Bestimmungen. Anders das Versicherungsvertragsgesetz. Letzteres hebt für die Gebäudefeuerversicherung die Kündigung und den Rücktritt vom Vertrage als besondere Erlöschungsgründe hervor (§ 100). Der Rücktritt vom Vertrage ist z. B. wegen Verletzung der Anzeigepflicht sowohl vor wie nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zulässig (§§ 16, 17—21). Die Kündigung kann wegen Prämienverzugs (§ 39) und Gefahrerhöhung (§ 27) von seiten des Versicherers, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls von jedem der Vertragskontrahenten erfolgen (§ 96). Diesen

Erlöschungsgründen (§ 100) stellt das Versicherungsvertragsgesetz jede Tatsache gleich, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat. In allen diesen Fällen (mit Ausnahme des Rücktritts nach dem Eintritt des Versicherungsfalls) ist die Haftung der Forderung zugunsten des Hypothekengläubigers auf die Zeit eines Monats aufrechterhalten, wie oben[1]) bereits dargelegt ist. Die Haftung der Versicherungsforderung erlischt daher hier nicht schon mit der Beendigung des Versicherungsvertrages, sondern erst mit Ablauf der einmonatigen Frist. In den dem § 100 gleichgestellten Fällen des Abs. 2 u. 3 handelt es sich nicht um eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses, sondern um eine von vornherein vorliegende Nichtigkeit des Versicherungsvertrages infolge Doppel- oder Überversicherung und um eine (die Beendigung des Versicherungsvertrages an sich nicht berührende) Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherten über die Minderung der Gefahr. Auch in diesen Fällen erlischt die Haftung erst mit dem Ablauf eines Monats. Die Voraussetzungen und der Zeitpunkt des Beginns dieser Frist sind bereits bei der Wirkung der Haftung erörtert, es kann hierauf verwiesen werden. Eine Besonderheit gilt im Falle des § 101, wenn nämlich wegen des Verhaltens des Versicherten der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird oder der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrage zurücktritt. In diesem Fall erlischt die Haftung, da ihre Fortdauer dem Hypothekengläubiger gegenüber an eine Frist nicht gebunden ist, erst beim Vorliegen anderweitiger Erlöschungsgründe.

Die Haftung erlischt nämlich fernerhin durch den Untergang der Versicherungsforderung. Hierher gehört die Befriedigung aus der Forderung durch Einziehung, d. h. durch das Auszahlen der Versicherungssumme oder, was dem an gesetzlicher Wirkung gleichzuachten ist, durch die Annahme einer Hingabe an Zahlungs Statt auf die Versicherungsforderung, die Aufrechnung des Versicherers wie des Versicherten, die Hinter-

---

[1]) vgl. Wirkung der Haftung vor und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls S. 31 ff. u. 43 ff.

legung der Versicherungssumme seitens des Versicherers unter Ausschließung des Rechtes zur Rücknahme usw. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise eine solche Befriedigung aus der Forderung bei der Versicherung von Gebäuden wie anderen Gegenständen zulässig und wirksam ist, ergibt sich aus der obigen Darstellung der Wirkung der Haftung. Es kann hierauf verwiesen werden.[1]) Hervorzuheben ist hier für die nicht auf Gebäude bezügliche Versicherung, daß die Forderung mit dem Ablaufe eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit von der Haftung frei wird, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt ist (§§ 1129, 1123 Abs. 2 Satz 1). Die Haftung erlischt hier mit dem Untergang der Forderung nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Ein allgemeiner selbstverständlicher Grund des Erlöschens der Haftung der Versicherungsforderung ist schließlich der Untergang der Hypothek, mag diese durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes erfolgt sein.

b) Das Erlöschen der Haftung in dem besonderen Fall der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung der versicherten Gegenstände (§ 1127 Abs. 2).

Die Haftung der Versicherungsforderung erlischt nach § 1127 Abs. 2, „wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist". § 1127 Abs. 2, welcher für alle Arten der Versicherung gilt, setzt hiernach voraus, daß der versicherte Gegenstand im Falle der Beschädigung oder teilweisen Zerstörung wiederhergestellt oder im Fall gänzlicher Vernichtung Ersatz für ihn beschafft ist. Aus der Wechselbeziehung der Versicherungsforderung zu den versicherten Gegenständen folgt, daß die wiederhergestellten oder als Ersatz beschafften Gegenstände an Stelle der Versicherungsforderung in die hypothekarische Haftung in gleicher Weise eintreten wie die beschädigten oder zerstörten Gegenstände. Durch die Wiederherstellung bezw. Ersatzbeschaffung wird daher die Versicherungsforderung von

[1]) Hierher gehört auch die Befriedigung aus der Versicherungsforderung gemäß § 1130, die von einigen Autoren (z. B. Planck § 1127) als besonderer Erlöschungsgrund angeführt wird.

der hypothekarischen Haftung frei. Der Versicherte hat hier aber nicht etwa einen obligatorischen Anspruch auf Befreiung der Forderung, wie dies nach einigen Landesgesetzen[1]) der Fall war, vielmehr erlischt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Haftung der Versicherungsforderung unmittelbar kraft Gesetzes. Auf das Erlöschen der Haftung ist ohne Einfluß, ob die Versicherungsforderung gemäß § 1129 beschlagnahmt ist oder nicht, und ob ein Widerspruch gegen die Zahlung im Sinne des § 1128 erhoben oder unterlassen ist. Das Erlöschen der Haftung tritt auch dann ein, wenn der Eigentümer in einer dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksamen Weise (z. B. entgegen dem § 1128 Abs. 1 BGB.; §§ 100 ff. VVG.) die Versicherungssumme eingezogen, aber zur Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet hat. Das Erlöschen der Haftung tritt jedoch nur ein, wenn der Zustand der wiederhergestellten oder neubeschafften Gegenstände an Wert den früheren mindestens gleichkommt.[2]) Ist der Wert der wiederhergestellten oder wiederbeschafften Gegenstände ein höherer, so erlischt die Haftung ebenfalls, da eine Erhöhung des Wertes dem Hypothekengläubiger nicht zum Schaden gereichen kann. Ist dagegen die Wiederherstellung unvollständig erfolgt oder der beschaffte Ersatz nicht ausreichend, so kann man nicht etwa sagen, wie angenommen ist,[3]) daß die Haftung der Versicherungsforderung insoweit, als der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist, erlischt, jedoch wegen der Differenz noch fortdauert. Gegen diese Auffassung spricht der für das Bürgerliche Gesetzbuch geltende Grundsatz der Unteilbarkeit der Leistung und vor allem die Wortfassung des § 1127 Abs. 2, nach der die Haftung der Versicherungsforderung erlischt, „wenn" — nicht etwa „soweit" — der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist. Es bleibt daher die

---

[1]) Hess. PfandG. Art. 199; hannov. PfandG. v. 14. 11. 1864 § 18 (Fuchs S. 425 Bem. 3); Mot. Bd. 3 S. 665.

[2]) Girth S. 68; Reinbeck S. 106.

[3]) Staudinger zu § 1127 S. 927; Turnau-Förster S. 1110 ff.; Biermann zu § 1127 S. 324; Fuchs Anm. 3a zu § 1127 S. 425; Hachenburg S. 80.

Haftung der gesamten Versicherungsforderung so lange bestehen, bis die versicherten Gegenstände vollständig wiederhergestellt sind bezw. Ersatz dafür beschafft ist. Erst dann tritt das Erlöschen der Haftung ein.[1])

§ 9.

Die verschiedenen Versuche, die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek theoretisch zu begründen.

Wie bereits in dem geschichtlichen Teil[2]) erwähnt ist, hat die gemeinrechtliche Literatur die Haftung der Versicherungsforderung fast übereinstimmend abgelehnt auf Grund der Erwägung, daß ein dingliches Recht des Hypothekars auf den rein persönlichen Anspruch des Eigentümers aus dem obligatorischen Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem Versicherer nicht hergeleitet werden kann. Da nunmehr durch die reichsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Versicherungsvertragsgesetzes die Haftung der Versicherungsforderung einheitlich gesetzlich geregelt ist, erübrigt es sich, auf die gemeinrechtlichen, die Haftung der Versicherungsforderung verneinenden Theorien näher einzugehen. Nur die Theorie Windscheids,[3]) die schon für das gemeine Recht die gesetzliche Surrogation der Versicherungsgelder an Stelle der Pfandobjekte verlangte, soll nicht unerwähnt bleiben, da sie der modernen Rechtsentwicklung den Weg geebnet und auch im geltenden Recht Anhänger gefunden hat.[4]) Die Vertreter dieser Ansicht gehen von dem § 1127 Abs. 2 BGB. aus. Sie stellen sich die Haftung so vor, daß bei einer Vernichtung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände die Forderung gegen

---

[1]) Planck zu § 1127 Abs. 2.

[2]) S. 2ff.

[3]) § 248 Anm. 9.

[4]) Planck S. 559; Crome S. 702 Anm. 62; Kretzschmar S. 469; Endemann S. 805; Simon S. 82; Turnau-Förster S. 803; Matthiaß S. 512.

den Versicherer an die Stelle des verloren gegangenen Wertes trete. Diese Ansicht ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus zutreffend, wie auch die Gegner anerkennen. Zuzugeben ist auch, daß die Surrogationstheorie dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht fremd ist. Jedoch kann der z. B. in § 281 BGB. ausgedrückte Surrogationsgedanke nicht verallgemeinert und auf die hypothekenrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Dies steht mit dem Wortlaut und Sinn der §§ 1127 ff. im Widerspruch. Denn, wie bereits bei der Darstellung des Wesens der Haftung dargelegt[1]) ist, tritt die hypothekarische Haftung nicht erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls ein, sondern erstreckt sich von vornherein schon auf die zunächst noch bedingte Forderung. Hiermit ist die Ansicht, daß die Forderung gegen den Versicherer den durch den Versicherungsfall ausgeschiedenen Haftungsobjekten „surrogiere", nicht vereinbar.

Es ist weiterhin die Ansicht vertreten, daß, wenn der Eigentümer die der hypothekarischen Haftung unterliegenden Gegenstände versichert, eine Versicherung zugunsten Dritter vorliege.[2]) Ein Vertrag zugunsten Dritter setzt besondere Vertragsvereinbarungen voraus, auf Grund deren ein Dritter aus dem Vertrage zwischen den eigentlichen Kontrahenten berechtigt sein soll. Hierdurch entsteht für den Dritten ein obligatorischer Anspruch, jedoch kann aus dem Vertrage nie ein dingliches, bis zu den Wirkungen eines Forderungspfandrechtes ausgebildetes Recht des Hypothekengläubigers hergeleitet werden.[3]) Die Konstruktion des Vertrages zugunsten eines Dritten ist daher mit der gesetzlichen Regelung der §§ 1127 ff. unvereinbar. Praktisch leuchtet dies insbesondere dann ein, wenn die Bestellung der Hypothek erst nach dem Entstehen des Versicherungsverhältnisses geschieht, z. B. wenn ein Villenbesitzer nach 20 Jahren aus irgendeinem Anlaß eine Hypothek aufnimmt. Es wäre doch wohl ein „mühsamer, vergeblicher Konstruktionsversuch, in diesem

[1]) S. 26 ff.

[2]) Hülße in Baumgartens Zeitschr. Bd. 5 S. 237 ff., 433; Gerhard, Komm. z. VVG.

[3]) Reinbeck S. 59/60; Hellwig S. 40 ff., 53.

Fall eine Versicherung zugunsten etwaiger späterer Hypothekengläubiger anzunehmen".[1])

Ferner ist die Versicherungsforderung nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Zubehör des Grundstücks. Denn nach §§ 90, 97 BGB. sind „Zubehör" nur bewegliche körperliche Sachen, aber keine Vermögensrechte.[2])

Auch ist die Versicherungsforderung nicht als Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 anzusehen. Dieser Ansicht, daß die Forderung aus der Versicherung kraft ihrer Eigenschaft als Bestandteil des Grundstücks von der Hypothek ergriffen werde, steht der Umstand entgegen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich die Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung in den §§ 1127 ff. statuiert.

Schließlich ist die Ansicht verfochten, daß die Versicherungsforderung als eine verdinglichte Forderung anzusehen sei, d. h. kraft ihrer dinglichen Verknüpfung mit dem Grundstück hafte. Die Entwicklung dieser zuerst von Gierke[3]) aufgestellten Theorie ist, soweit sie auf historischem Boden wurzelt,[4]) für das geltende Recht ohne Bedeutung. Auch die übrigen von Gierke angeführten Argumente: der Sprachgebrauch des Lebens, der zwar unrichtig von einer „versicherten Sache" rede, und das Anheften der Marke des Versicherers an das versicherte Haus,[5]) kommen nicht in Betracht, da sie höchstens einen gewissen wirtschaftlichen Zusammenhang, aber noch nicht eine dingliche Verknüpfung zwischen Sache und Versicherung zu beweisen vermögen. Für das geltende Recht weist Reinbeck[6]) nicht mit Unrecht auf die Stellung des § 1127 im System (§§ 1120—1131) und auf den Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin. Besondere Beachtung verdient auch der Hinweis, daß der Verdinglichungsgedanke — wie die Vertreter dieser Ansicht be-

---

[1]) Schneider in Leipz. Zeitschr. f. HR. 1909 S. 506.

[2]) Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 51 S. 88.

[3]) J. Gierke, Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache §§ 3—5 S. 8 ff.

[4]) J. Gierke a. a. O. S. 15 ff. Ziff. 4 u. 5.

[5]) J. Gierke a. a. O. S. 13 ff. Ziff. 1 u. 2.

[6]) Reinbeck S. 60 ff.

haupten — sich nicht nur aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch aus den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes herleiten lasse. Unzweifelhaft kann die theoretische Auslegung der versicherungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, die als Schlußglied zu der einheitlichen Kodifikation des bürgerlichen Rechts gehören,[1]) nicht unberücksichtigt lassen (§§ 69, 100, 101 ff. VVG.). Mag diese Theorie auch viel für sich haben, so führt doch ihre Anwendung zu Ergebnissen, denen rein praktisch nicht beigetreten werden kann. Nach der Verdinglichungstheorie würde z. B. trotz ordnungsmäßiger Zahlung seitens des Versicherers an den Eigentümer die Pfandhaftung der Forderung unbeschränkt bestehen bleiben und auf die ausgezahlten Geldsummen übergehen.[2]) Ist auch die Forderung aus der Gebäudeversicherung nach den pfandrechtlichen Vorschriften vinkuliert, so ist doch die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Forderungspfandrecht durch die Bestimmung des § 1128 Abs. 1 durchbrochen. Diese Bestimmung schließt die Anwendung jener Vorschriften aus. Denn die Haftung beschränkt sich auf die Forderung aus der Versicherung und besteht, da schon die Tatsache der Zahlung als solche gegen den Hypothekengläubiger wirkt und den Versicherer von der Leistung befreit, an dem gezahlten Gelde nicht fort.[3]) Nur eine Auslegung in diesem Sinn trägt den praktischen Bedürfnissen, denen Abs. 1 des § 1128 [4]) dienen soll, Rechnung. Praktisch würde die Haftung auch sofort durch das Vermischen der gezahlten Versicherungssumme mit anderen Geldstücken erlöschen.

Das Ergebnis der Erörterung, die Haftung der Versicherungsforderung theoretisch zu begründen, ist somit, daß auch die zahlreichen Versuche des modernen Rechts nicht geeignet sind, eine befriedigende Erklärung für die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Versicherungsvertragsgesetzes über die hypo-

[1]) vgl. Geschichtlicher Teil S. 8/9.

[2]) J. Gierke in Jherings Jahrb. Bd. 40 S. 418 ff.

[3]) Biermann zu § 1128, 1; Kretzschmar, Sachenrecht § 1127 Anm. d; ebenso Enneccerus-Lehmann.

[4]) vgl. S. 39.

thekarische Haftung der Versicherungsforderung zu liefern. Der Grund liegt darin, daß, wie auch schon die Motive (Bd. 3 S. 660) hervorheben, „ein schwerwiegendes praktisches Bedürfnis", nämlich das Interesse des Realkredits, die Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungsforderung verlangt hat. Die Gesetzgebung hat diesem Bestreben nach einer gesetzlichen Regelung der Haftung, das, wie oben erwähnt, schon im gemeinen Recht allgemein hervortrat, sich nicht verschließen können. Es verdient daher zurzeit die Ansicht den Vorzug, welche die gesetzliche Unterwerfung der Versicherungsforderung unter die hypothekarische Haftung für eine „positive Ausnahmevorschrift" zugunsten der Hypothekengläubiger, für eine praktische, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Maßregel hält, welche eine „theoretische Konstruktion" der Haftung wegen der vielfachen Beschränkung bezw. Erweiterungen der Haftung, die das Gesetz zum Schutz der Hypothekengläubiger für erforderlich erachtet, ausschließt.[1])

[1]) Ähnlich Hachenburg S. 78; Stobbe-Lehmann Bd. 2 § 149; Turnau-Förster S. 52.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.